This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Gov
524
2

Gov 524.2

Harvard College Library

FROM

By Exchange

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Inauguraldissertation

zwecks

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der hohen juristischen Fakulät

der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg vorgelegt

durch

Emil Nadelhoffer,

Referendar.

München 1906.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Inauguraldissertation

zwecks

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät

der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg vorgelegt

durch

Emil Nadelhoffer,

Referendar.

München 1906.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

~~K 1.5 66~~

Gov 524,2

Harvard College Library
AUG 9 1907
From the University
by exchange

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Referent: Prof. Dr. Rehm.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

Seite

Literaturverzeichnis V

Einleitung.

§ 1. I. Geschichtlicher Ueberblick 1
§ 2. II. Die Grundgedanken der Vorschriften über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit
A. Im allgemeinen 3
B. Die Lehre von der Einwilligung des Individuums . . . 5
C. Bei den familienrechtlichen Gründen insbesondere 8

Erster Teil. **Einfluß familienrechtlicher Tatsachen.**

§ 3. I. Erwerbsgründe 10
§ 4. II. Verlustgründe 16
§ 5. III. Das anzuwendende Privatrecht 18

Zweiter Teil. **Einfluß familienrechtlicher Zustände.**

Erster Abschnitt. Die privatrechtlichen Voraussetzungen.

§ 6. I. Begriff und Umfang der Familienangehörigkeit 19
§ 7. II. Das anzuwendende Privatrecht 23

Zweiter Abschnitt. Die staatsrechtlichen Wirkungen der Familienangehörigkeit

§ 8. I. Abhängigkeitsstellung 26
§ 9. II. Selbständigkeitsstellung
A. Stellung der Frau 32
B. Stellung der Kinder 36
C. Ausländische Kinder und Ehefrauen 39

Schluß.

Kritik des Familienprinzips 41

Literaturverzeichnis.

Bahrfeldt, Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande. Breslau 1903.

Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. Aufl. 1889.

— Lehrbuch des internationalen Privatrechts. 1892.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht 1868. § 364 ff.

Bodmann, Die Rechtsverhältnisse der sog. Sujets mixtes; im Archiv für öffentliches Recht XII, 200 ff., 317 ff.

Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. 2. Aufl. 1896.

Cogordan, La nationalité au point de vue des rapports internationaux. 2. Aufl. 1890.

Collard, Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. Erl. Diss. 1895.

Curtius, Ueber Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit; im Archiv IX, S. 1 ff.

Dernburg, Lehrbuch des bürg. Rechts; Bd. 4. Familienrecht. 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürg. Rechts. Bd. 2. 7. Aufl. 1900.

Falcke, Ueber gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1888.

Grabowsky, Der sog. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf. Verwaltungsarchiv Bd. XII. — Heffter, Das europäische Völkerrecht. 1882. S. 129 ff.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 1892.

— Allgemeine Staatslehre. 1900.

Keidel, Geburt und Aufenthalt als Anknüpfungspunkte für den Erwerb der Staatsangehörigkeit; im Archiv XVI, S. 88 ff.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 1901. Bd. 1.

— „Zur Revision des Staatsangehörigkeitsgesetzes" in der DJZ. 1904. S. 9 ff.

Landgraff, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz; in Annalen des Deutschen Reichs. 1870. S. 624 ff.

Lehmann, Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt; in den Annalen des Deutschen Reichs. 1899. S. 776 ff.

Lehweß, Rechtsfragen bei der Verheiratung einer regierenden, insbesondere einer deutschen Fürstin mit einem auswärtigen bzw. ausländischen Prinzen; im Archiv XII, S. 509 ff.

Liszt, Das Völkerrecht. 2. Aufl. 1899. S. 96 ff.

Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl. 1898. § 4.

Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr; in den Annalen des Deutschen Reichs. 1875. S. 793 ff., 1113 ff.

Meier, Artikel: „Reichs- und Staatsangehörigkeit" in Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. 3, S. 413 ff.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. 1899. S. 196 ff.

Molitor, Das Ausführungsgesetz des BGB. in Elsaß-Lothringen.

Niedner, Kommentar zum Einführungsgesetz des BGB.

Niemeyer, Das internationale Privatrecht des BGB. 1901.

Nürck, Systematische Darstellung des in Elsaß-Lothringen geltenden bürgerlichen Rechts.

Planck, Kommentar zum BGB. Bd. 4 und 6.

Pischel, Der Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Rechte der Gegenwart. Halle 1903.

Rehm, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung nach römischem und deutschen Staatsrecht; in den Annalen des Deutschen Reichs. 1892. S. 137 ff.
— Modernes Fürstenrecht. 1904.
Reus, Ueber Kollisionen der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. 1898.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. 1899. S. 194 ff.
Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. 1882. Bd. 2.
Sartorius, Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit; im Verwaltungsarchiv. Bd. 7. S. 319—423.
Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Bd. 1.
Schenke, Der Verlust der Staatsangehörigkeit seitens Minderjähriger durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande. Wreschen 1901.
Schmidt, Allgemeine Staatslehre. Bd. 1. 1901.
Schröder, Das Vormundschaftsrecht in Elsaß-Lothringen.
Seydel, Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit; in den Annalen des Deutschen Reichs. 1876.
— Zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit; daselbst 1888. S. 577 ff.
Staudinger, Kommentar zum Einführungsgesetz des BGB.
Stoerk, Staatsuntertanen und Fremde, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. 2. S. 585 ff.
Ullmann, Völkerrecht. 1898. S. 225 ff.
Behlow, Der strafweise Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Greifswald 1895.
Völdernsdorff, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit; in der Allgemeinen Zeitung 1896, Nr. 29, 31.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1. S. 252 ff. 1880.
— Artikel: Reichs- und Staatsangehörigkeit, in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. 2. S. 340 ff.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. 1880 ff. (namentlich für Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes.)
Entscheidungen dse Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichtes.
Mosel, Repertorium des sächs. Verwaltungsrechtes. 5. Aufl. 1887.
Erläuterungen zum Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, in den Blättern für administrative Praxis. Bd. XXXII. S. 65 ff.

Einleitung.

§ 1.

I. Geschichtlicher Ueberblick.

Auf einer Kulturstufe, wo die Menschen zu dem Boden noch nicht in feste Beziehungen getreten sind, also namentlich bei ackerbaulosen Völkern, läßt sich die Zugehörigkeit zu einem Staate oder einer ähnlichen organisierten menschlichen Gemeinschaft nicht gut auf etwas anderes gründen als auf den natürlichen Zusammenhang mit den das Gemeinwesen bildenden Urgeschlechtern. Das sogenannte ius sanguinis ist maßgebend. Ein Hinzutritt eines Fremden kann nur stattfinden in der Form der Aufnahme in eines dieser Urgeschlechter oder der Einverleibung eines ganzen Geschlechtes in den herrschenden Stamm.[1]) Nachdem die Geschlechter sich fest angesiedelt haben, tritt allmählich die Blutsverwandtschaft an Bedeutung zurück hinter dem Wohnsitz.[2]) Ursprünglich sind zwar auch hier nur Stammesgenossen Staatsangehörige, weil Fremde gar nicht zur Niederlassung zugelassen werden, und die eingesessenen Stammfremden ausgerottet oder vertrieben oder entrechtet werden, so daß sie nicht Substrat der Staatsgewalt sein können. Dem Territorialitätsprinzip wird aber bedeutend Vorschub geleistet einerseits durch die Unterwerfung alter Kulturländer mit starker Bevölkerung und hochentwickelter staatlicher Ordnung, wie der römischen, wo auch die Besiegten Staatsangehörige werden. Andererseits durch die aufsteigende feudale Gesellschaftsordnung, die Umwandlung der Häuptlinge, Stammesfürsten, Herzöge in Grund- und Landesherren, die das ganze Staatsgebiet mit allem, was darauf ist, als ihr Eigentum betrachten. Als solche legen sie auf die Herkunft ihrer Untertanen wenig Wert, wenn sie nur möglichst viele haben. Das ius soli ist zur Herrschaft gelangt.[3]) Das Staatsvolk wird selten als solches tätig und dann nur im Interesse seines Herrn gegen einen anderen Herrn; wie könnte es da zum Bewußtsein seiner selbst, seiner nationalen Verschiedenheit von anderen Staatsvölkern kommen, zumal wo die Territorien so klein sind! Land und Herr sind seine Unterscheidungsmerkmale. Seit die Herrscher anfangen, ihre Länder auch zu verwalten, dem Wohle ihrer Untertanen zu dienen, kann man das Recht, obrigkeitlicher Fürsorge teilhaftig zu werden, nur noch durch obrigkeitlich genehmigten, nicht bloß tatsächlichen Aufenthalt im Lande erlangen, wofern man nicht durch Familienbande mit den schon vorhandenen Untertanen verbunden ist.[4]) Je mehr nun die Meinung sich verbreitet, daß der Staat um des Volkes

---

[1]) Rehm S. 151; Cogordan S. 119; v. Bar S. 164; Ullmann S. 230.
[2]) Rehm S. 140, 142, 158; Cogordan S. 117, 120; Curtius S. 1, 9, 11. Lehmann S. 798; v. Martitz S. 1127.
[3]) Cogordan S. 23, 24.
[4]) Rehm S. 161, 205, 207 ff., 217.

willen da sei, daß er überhaupt nur eine Form nationalen Daseins darstelle, um so mehr Gewicht legt man auf die natürlichen Beziehungen zum staatbildenden Volke. Besonders seit die Untertanen ihre Interessen wieder direkt im Staatsorganismus vertreten oder sich gar im Widerspruch mit der Regierung eine neue Staatsform geschaffen haben, wird jenes Nationalitätsprinzip herrschend. Volksherrschaft erzeugt leicht den Ahnenstolz der Massen und überträgt das Legitimitätsprinzip auf das ganze Volk; nur wer vom souveränen Volk abstammt, soll einen Anteil an der Staatsgewalt haben.[1])

Fast ganz rein ist das Nationalitätsprinzip im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 zur Durchführung gelangt; dieses kennt nämlich neben der Abstammung und Verheiratung nur noch den auf freiwilliges Ersuchen erfolgten Verwaltungsakt als Erwerbsgrund.[2]) Entsprechend sind die Verlustgründe geartet, nur daß inkonsequenterweise das Nichtwohnen in Deutschland gemäß dem Territorialitätsprinzip die deutsche Staatsangehörigkeit zerstört, während doch umgekehrt dem bloßen Wohnen in Deutschland kein Einfluß eingeräumt ist auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit.[3])

Dieser ausgesprochene Abstammungsstolz[4]) in Verbindung mit übermäßiger Rücksichtnahme auf den freien Willen der in Deutschland wohnenden Ausländer und die Rechte ihrer Heimatstaaten haben schwere Mängel verursacht, so daß eine Abänderung des Gesetzes erwünscht wäre. Denn da Deutschland die Fremden fast genau so wie die Einheimischen behandelt, ihnen alle Vorteile zukommen läßt, ohne ihnen gleiche Pflichten aufzuerlegen, so sind sie sozusagen privilegierte Staatsangehörige geworden.[5]) In anderen Staaten hat man, um diesen Unzuträglichkeiten zu steuern, auf Gedanken des Territorialitätsprinzipes zurückgegriffen, soweit man es überhaupt vorher aufgegeben hatte,[6]) und die Staatsangehörigkeit wieder in engere Beziehung zum Aufenthalt gebracht.[7])

Aber nicht nur die Behandlung der Fremden ist reformbedürftig, sondern auch das Verhalten der Gliedstaaten gegenüber den Angehörigen der übrigen Reichsglieder.[8]) Als das Gesetz erlassen wurde, waren die Einzelstaaten noch sehr kräftig, der neugegründete Bund hatte kaum zu leben angefangen. Es war daher kein Wunder, daß die Reichsangehörigkeit nur als Nebenerscheinung der Staatsangehörigkeit auftrat, und daß Stammesstolz und mißtrauische Abschließung zwischen den verbündeten Staaten sich breit machten. Nur soviel wurde erreicht, daß jeder Deutsche einen Rechtsanspruch erhielt auf Aufnahme in einen anderen deutschen Staat, und daß der Aufenthalt in einem solchen die frühere Staatsangehörigkeit nicht aufhob. Dagegen dürfen bekanntlich Ausländer von der Verwaltung der Einzelstaaten nach Belieben abgewiesen werden und zerstört der dauernde Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit.

---

[1]) Rehm S. 230 ff.; Keidel S. 89; Cogordan S. 4, 25; Lehmann S. 776 ff.; Martitz S. 1144.

[2]) Lehmann S. 804.

[3]) „Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit" von Curtius.

[4]) Landgraff S. 629, 630.

[5]) Laband S. 166; Bar S. 170; Martitz S. 1145, 1118 ff.; Cogordan S. 25 ff.; Völderndorff a. a. O.; Lehmann S. 807 ff.

[6]) Dies hat das konservative englische Staatsrecht nie getan. Vgl. Hatschek, Engl. Staatsrecht S. 216 ff.

[7]) Keidel S. 110; Lehmann S. 801; Sartorius S. 320; Cahn § 3, § 12.

[8]) Vgl. zum folgenden: Laband, Zur Revision des StAG. in der DJZ. 1904 S. 9 ff.

Heute haben wir ein Menschenalter Reichszeit hinter uns. Immer zahlreicher und bedeutender werden die Angelegenheiten, die dem Reich von den Einzelstaaten übertragen worden sind. Immer wichtiger werden die Rechte, die den Reichsangehörigen als solchen zustehen. Die häufige mehrfache Staatsangehörigkeit schafft Menschen, die bald überall im Reiche das Bürgerrecht haben. Durch die großen inneren Wanderungen werden Massen von Reichsangehörigen in andere Staaten gebracht,[1]) wo sie erst nach Erfüllung lästiger Formalitäten sich politisch betätigen können. Das ist vom Standpunkt der in den Verfassungen anklingenden demokratischen Prinzipien aus zu bedauern. Man wird nun in den nächsten Jahrzehnten noch nicht so weit gehen, daß man die Reichsangehörigkeit zur Hauptsache und die Staatsangehörigkeit zu einer durch den Aufenthalt bedingten Nebenerscheinung macht. Denn dazu haben die Einzelstaaten doch noch zu viel Lebenskraft und Selbständigkeit. Wenn man im jüngsten Gliede des Reiches, dem Reichsland, so verfahren ist, so ging das nur, weil dieses vor dem Reich und unabhängig von ihm kein selbständiges Staatsleben geführt hat.[2]) Wohl aber muß durchgesetzt werden, daß jeder Reichsangehörige die Staatsangehörigkeit seines Aufenthaltsstaates durch einseitige Erklärung erwerben kann, ohne einen besonderen Verwaltungsakt.

§ 2.

II. Die Grundgedanken der Vorschriften über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

A. Im allgemeinen.

In diesem Abschnitt sollen die Veränderungen der Staatsangehörigkeit nur insoweit juristisch untersucht werden, als sie auf Beziehungen der Individuen zum Staat beruhen; außer Betracht bleiben die Folgen völkerrechtlicher Geschehnisse zwischen Staaten untereinander. Es ist diejenige Tatsache aufzufinden, die heute und in Zukunft die Angehörigkeit zu einem Staate, besonders zum Reich im wesentlichen begründet oder aufhebt. Der geschichtliche Teil, wo wir uns der herrschenden Sprechweise angeschlossen haben, bietet zwei solcher juristischer Grundlagen: das ius sanguinis und das ius soli. Beide sind unzulänglich. Jenes erklärt nur eine einzige Art des Erwerbes der Staatsangehörigkeit nach heutigem Recht. Wo es ausschließlich herrscht, setzt es einen unentwickelten, verkehrsarmen Stammesstaat voraus, ähnlich dem reinen Verwandtenerbrecht in privatrechtlicher Hinsicht. Es beruht wie dieses auf dem Rechtsgedanken, daß die leiblich Verwandten in die gleichen rechtlichen Beziehungen eintreten sollen. Durch die gemeinsame Abstammung und Lebensführung wird gleiche Art und Gesinnung gewährleistet, ohne die man keine rechtliche Gemeinschaft pflegen möchte. So spricht das natürliche Gefühl eines unabhängigen Volkes. Das ius

[1]) Am 1. 12. 1900 waren es rund 3 Millionen. In Preußen allein wohnten damals 1 071 490 außerhalb Preußens geborene Reichsangehörige, während sich umgekehrt 1 432 605 in Preußen geborene Reichsangehörige in anderen Staaten aufhielten. V. H. d. St. d. D. R. 1902, IV, S. 207.

[2]) Laband S. 210 ff. Bd. 2; Falcke S. 13 ff.

soli dagegen gibt zwar in umfassenderer Weise Erwerbs- und Verlustsmöglichkeiten, entspricht aber der überwundenen Stufe des Feudal- oder Patrimonialstaates.[1]) Es entspringt der privat- oder lehensrechtlichen Behandlung von Land und Leuten seitens des Herrschers. Wer über den Boden gebietet, dem gehört auch alles, was darauf ist. Innerhalb des räumlichen Machtbereiches des Staates soll nichts rechtlich Fremdes vorhanden sein, was die Einheit und Gleichmäßigkeit der Rechtsordnung stören könnte. Das ist der Standpunkt bewußter Herrschermacht. Das Reichsrecht enthält nur eine Bestimmung, die sich als negative Folge des ius soli erklären ließe, den Verlust durch Auslandsaufenthalt.

Um zu einem brauchbaren Ergebnis zu gelangen, muß die moderne psychologische Staatsauffassung als Ausgangspunkt dienen, die den Staat aus Willensverhältnissen einer Mehrheit von Menschen bestehen läßt, und in ihm die rechtliche Organisation zur Förderung einer gemeinsamen nationalen Kultur sieht. (Staatlicher Schulzwang!) Die beiden neuesten „Allgemeinen Staatslehren" sagen: „Die Einheit des Staates ist wesentlich teleologisch. Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Körperschaft seßhafter Menschen. Das Volk in seiner subjektiven Qualität bildet eine Genossenschaft." Näher besehen ruht die ganze Staatsgewalt auf dem Gehorsam der Untertanen. An dem Maße des Gehorsams und der Pflichterfüllung seiner Mitglieder hat er zugleich das Maß seiner Kraft und Stärke.[2]) Zwischen der objektiven Gemeinsamkeit der Kulturzwecke der Bürger und der gemeinnützigen Tätigkeit der Staatsorgane erwächst vermittelnd ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Volksgenossen unter der gemeinsamen Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung. Bei möglichst vielen Bürgern muß diese Ueberzeugung vom Werte der staatlichen Tätigkeit ausgebildet werden.[3]) Was wird nun eine solche Genossenschaft von ihren Mitgliedern zukünftig verlangen, um sich diesem ihrem Normaltypus zu nähern? Von welchem Gedanken wird sich der Gesetzgeber bewußt oder unbewußt leiten lassen, wenn er bestimmt, wer künftig Untertan werden oder bleiben soll? Nur derjenige soll die Staatsangehörigkeit empfangen oder behalten, der mit den Anschauungen und Interessen des Staatsvolkes verwachsen ist. Zum mindesten muß die Wissenschaft bestrebt sein, die gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Grundgedanken aufzubauen; sonst wahrt sie die Geschlossenheit ihres Systems nicht und verliert das Ziel der neueren staatlichen Entwickelung aus den Augen, die psychisch-teleologische Einheit des Nationalstaates.

Jener Leitsatz scheint mir nun wirklich sich durch alle Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Staatsangehörigkeit hindurchzuziehen.

Daß die Frau im Staate ihres Mannes, die Kinder in dem ihrer Eltern sich einleben, ist selbstverständlich, sofern sie wenigstens dort verweilen. Hält sich dagegen die Familie im Ausland auf, so besteht die Gefahr, daß sie ihre Heimat vergißt; sie muß daher ihre Anhänglichkeit an dieselbe durch eine ausdrückliche Erklärung vor einer heimatlichen Behörde oder durch Rückkehr in das angestammte Gebiet beweisen. In anderen Staaten läßt man Fremde, die eine bestimmte Zeitlang im Inlande gewohnt haben, ohne weiteres Staatsangehörige werden in der berechtigten Annahme, daß sie sich hinreichend ihrem Wirtsvolke

[1]) So noch im heutigen England.
[2]) Jellinek S. 157, 161, 367, 385.
[3]) Schmidt S. 230.

angepaßt haben, um an dem Gedeihen seines Staatswesens interessiert zu sein. Bei uns ist zwar auch in der Regel Niederlassung im Staate erforderlich. Allein sie hat keine selbständige Naturalisationskraft, sondern man verlangt, daß der Ausländer sich ausdrücklich bereit erklärt, im Staatsvolke aufzugehen. Dabei kann die Behörde nachprüfen, ob er wirklich ein geeignetes Mitglied der Nation werden wird, widrigenfalls es ihr freisteht, ihn abzuweisen. Demgegenüber müssen Bundesangehörige in jedem Bundesstaat auf ihr Gesuch hin aufgenommen werden, wofern sie sich nur daselbst niedergelassen haben; man erkennt eben im Prinzip an, daß die Deutschen ein einiges Volk mit gemeinsamen Interessen sind, daß ein Preuße sich ohne weiteres auch zum bayerischen Staatsangehörigen eignet. Unbedenklich ist auch, demjenigen die Staatsangehörigkeit zu verleihen, der dem staatlichen Organismus als Beamter seine Kräfte zu widmen für würdig befunden worden ist. Dadurch beweist er in besonderem Grade seine Anteilnahme am Leben des Staatsvolkes; in abweichenden Fällen kann ja die maßgebliche Behörde etwas anderes verfügen. Andererseits wird man den nicht mehr für geeignet halten, Mitglied des Volkes zu sein, der sich freiwillig für immer von ihm trennt, den Befehlen der Regierung, heimzukehren, nicht nachkommt, oder gar gegen den Willen des Heimatstaates einem fremden Dienste leistet.

B. Die Lehre von der Einwilligung des Individuums.

Manche Schriftsteller bemühen sich, alle Rechtsfolgen möglichst auf den Willen des Betroffenen zurückzuführen, mögen sie nun damit dem Gerechtigkeitsgefühl oder dem Bedürfnis nach wissenschaftlicher Begründung genug getan zu haben glauben. Wenn nun schon im Privatrecht an dieser Lehrweise viel zu bemängeln ist, dann umsomehr im öffentlichen Recht. Hier sind immer Gewaltverhältnisse vorhanden; hier legt der gebietende Wille eines Mannes oder einer Mehrheit von Staatsangehörigen um des Wohles der Gesamtheit und der Zukunft willen den einzelnen manche Opfer auf. Daß es für das Individuum hart und empörend sein kann, gegen seinen Willen einer menschlichen Gemeinschaft dienen zu müssen, ist gewiß richtig. Aber es fällt der menschlichen Gesellschaft schon schwer genug, bei ihren Mitgliedern die Forderungen des gemeinsamen Zusammenlebens durchzusetzen. Da braucht man nicht noch diese widerstrebende, unsoziale Gesinnung des einzelnen mit dem Heiligenscheine des „natürlichen Rechts auf Freiheit" zu umgeben, und dann doch in jedem Falle zu fingieren, der einzelne habe in die Forderungen des Staates eingewilligt. Durch Zwangsvorschriften über die Staatsangehörigkeit kann ein Staat nur einem anderen Staate gegenüber ins Unrecht kommen,[1]) nicht gegenüber den einzelnen Leuten; vielleicht schadet er sich aber selber, wenn er widerwillige Untertanen an sich fesselt.

Cogordan (S. 276) stellt einen anderen Grundsatz auf: nul ne peut être forcé d'embrasser une nationalité contre sa volonté, und erklärt demgemäß S. 8 die Staatsangehörigkeit als une sorte de contrat qui doit être librement consentie. Diese Ansicht führt er, was uns hier besonders angeht, durch für den Erwerb der Staatsangehörigkeit mittels Geburt und Heirat. Bei jener hilft er sich mit der Fiktion, daß, solange der Mensch nichts gegen die ihm von Geburt anhängende Staatsangehörigkeit tue, er dadurch stillschweigend seine Zu-

[1]) Ullmann S. 228 ff.

stimmung zu erkennen gebe; dasselbe läßt er die Braut durch die Eheschließung erklären (S. 276). Nun pflegen die Bräute sich um alles eher zu bekümmern als um die Staatsangehörigkeit ihres Bräutigams, und die Säuglinge haben keinerlei Vorstellung von staatlichen Dingen, können also auch keinen darauf gerichteten Willen äußern. Was hat es für einen Sinn, eine Tatsache als vorhanden zu fingieren, die in der Regel tatsächlich nicht möglich ist! Ist das Selbstbestimmungsrecht wirklich gewahrt, wenn man fingiert, der Mensch habe zugestimmt, wenn aber sein ausdrücklicher Widerspruch nicht die geringste Bedeutung hat? Obendrein geht C. sehr willkürlich mit seinem Grundsatze um; nach französischer Theorie ist überall, wo die Staatsangehörigkeit vom Willen abhängt, eine höchst persönliche Erklärung, volle Geschäftsfähigkeit erforderlich;[1]) ein Minderjähriger könnte also nie Gebrauch machen von seiner natürlichen Freiheit, sich ein Vaterland zu suchen. Außerdem billigt C. die Gesetze mancher Länder, wonach jeder im Gebiet befindliche Mensch einem Staate angehören muß.[2]) Wo bleibt da die Freiheit? Staatlos zu sein ist doch in mancher Hinsicht recht bequem.

Ein Anhänger der Willensfiktion ist auch Keidel, der S. 103 annimmt, daß das Kind dem Staate seiner Eltern angehören will oder, wie er sich selbst verbessert, daß es dem Willen der Eltern, der die mangelnde Willensfähigkeit des Kindes zu ergänzen berufen ist, entspricht, daß das Kind ihre Staatsangehörigkeit teilt. Dadurch ist die Fiktion wenigstens systematisch richtiger ausgebaut, ohne aber meines Erachtens der Wirklichkeit mehr zu entsprechen.

Bar S. 231, bes. Anm. 2, wendet die Fiktion nur bei der Verheiratung an, die er als eine Art Naturalisation auffaßt. Was von dem fingierten Willen zu halten ist, findet sich weiter oben;[3]) da nun Bar selber zugibt, daß von allen anderen Erfordernissen der Naturalisation Abstand genommen sei, so dürfte wohl wenig Gemeinsames übrig bleiben.[4])

Unzulässig ist es ferner, den Verlust durch Auslandsaufenthalt als auf dem Willen des Auswanderers beruhend darzustellen und einen stillschweigenden Verzicht anzunehmen, wie dies vielfach geschieht.[5]) Wenn man bedenkt, daß man vor fünfzig Jahren fast nur die „Untertanenschaft" kannte, und daß auch heute noch die Pflichten im Zustande der Staatsangehörigkeit überwiegen, so muß es einen merkwürdig berühren, daß man auf die Ausübung dieser Pflichten „verzichten" kann.[6]) Auch wollen ja gerade manche Auswanderer ihre Staats-

[1]) Bar S. 172.

[2]) Cogordan S. 11.

[3]) Vgl. auch Laband S. 152, 3.

[4]) Ich möchte vorschlagen, unter Naturalisation die Aufnahme eines Menschen in den Staat zu verstehen, die nicht auf der natürlichen Zugehörigkeit zu den natürlichen Bestandteilen des Volkes, den Familien, beruht, sondern auf künstlicher Einsetzung zwischen die Familien. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Verheiratung würde also nicht dazu gehören, weil die Frau ohne weiteres Familienmitglied ist; zum mindesten verlangt das Gesetz eine solche Einteilung. Denn das Wesentliche an der Naturalisation und verwandten Akten ist (Laband S. 153; Meyer S. 200; Ullmann S. 233), daß gegenüber einer Regierungsbehörde eine Willenserklärung abgegeben wird, und daß die Verwaltung daraufhin durch eine schriftliche Verfügung die Staatsangehörigkeit verleiht. Bei der Eheschließung gibt die Frau vor dem Standesbeamten eine Erklärung ab — die einen ganz anderen Zweck hat —, während eine Urkunde gar nicht ausgestellt zu werden braucht.

[5]) Keidel S. 100 ff.; die Angaben bei Cahn S. 7 f) Abs. 2; S. 158[2], 159[6,7]; S. 161.

[6]) Laband S. 163, 127; Bahrfeldt S. 9; dagegen kennt Jellinek S. 325 einen Verzicht.

angehörigkeit nicht verlieren, wie die wiederholten Eingaben um Abänderung des § 21 beweisen. Die meisten denken aber gar nicht an ihre Staatsangehörigkeit, bis sie einmal die Hilfe des Konsuls nötig haben und wegen ihres stillschweigenden Verzichtes, den die Juristen ihnen andichten, abgewiesen werden.

Viele wollen den Verlust durch Auslandsaufenthalt durch Nichtgebrauch, non usus, erklären.[1]) Da nun aber das Institut des Nichtgebrauchs als Verlustgrund im Privatrecht nur bei subjektiven Rechten (Grunddienstbarkeit) vorkommt, und die Staatsangehörigkeit auch von jenen Autoren als Zustand, status, angesehen wird, dürfte die Anwendung des Nichtgebrauchs mißverständlich sein.[2]) Sonst läßt man meines Wissens keinen status durch Nichtgebrauch enden; auch wer niemals Rechtsgeschäfte schließt, unerlaubte Handlungen begeht, Testamente errichtet, eine Ehe eingeht, bleibt geschäfts-, delikts-, testierfähig, ehemündig; die Ehe hört nicht deshalb auf, weil die Gatten nicht zusammenleben, das Kindschaftsverhältnis bleibt bestehen, auch wenn das Kind das Elternhaus verlassen hat. An die Seite stellen läßt sich der Rechtserscheinung des Auslandaufenthaltes der Scheidungsgrund der böslichen Verlassung (BGB. § 1567 Ziff. 2) und der Ausschluß aus einer Studentenkorporation wegen Interesselosigkeit. Nur daß hier das Gewaltverhältnis erst durch autoritative Entscheidung, dort schon kraft Gesetzes aufgelöst wird. Die Aehnlichkeit mit dem Nichtgebrauch und mit der Verjährung besteht darin, daß der dem Gesetz entsprechende Zustand nicht vorhanden ist; die Verschiedenheiten liegen in der Art dieses gesetzlichen Zustandes. Der Gatte ist zu ehelicher Lebensgemeinschaft, der Student zur Teilnahme am Verbindungsleben verpflichtet; der Untertan sollte sich im Machtbereich des Staates aufhalten, um ihm dienen zu können (Treupflicht). Der Servitutberechtigte benützt sein Grundstück, ohne von seinem Rechte am dienenden Grundstück Gebrauch zu machen; der Forderungsberechtigte macht seinen Anspruch nicht geltend. Wenn man trotz des erkannten Unterschiedes auch weiter noch von „Nichtgebrauch" der Staatsangehörigkeit und der mit diesem Zustand in erster Linie verbundenen Pflichten reden will, kann man es ja tun; man verändert aber damit den gewöhnlichen Sprachgebrauch. Will man aus dem Gebiete der subjektiven Rechte eine Rechtskategorie herübernehmen, so paßt meines Erachtens am besten der Leistungsverzug z. B. des zur Dienstleistung Verpflichteten. Freilich beendigt dieser nicht kraft Gesetzes den Zustand des Verpflichtetseins; wie ein gutmütiger Gläubiger will der Staat seine ausgewanderten Angehörigen nicht mehr in Anspruch nehmen oder, um vom Standpunkt eines Gewaltverhältnisses aus zu sprechen, er verstößt seine ungetreuen Untertanen. Unter den Gesichtspunkten des Völkerrechts, im Verhältnis der Staaten zu einander, könnte man vielleicht behaupten, der Staat verliere durch Nichtgebrauch oder Verjährung seine Rechte an seinen ausgewanderten Angehörigen, wenn er jahrelang nicht imstande sei, seine Gewalt über sie geltend zu machen.[3])

---

[1]) Laband S. 163; Sartorius S. 381, 406; Sarwey S. 170; Entsch. d. RG. in Str. S. 26, 427.

[2]) Ebenso Grabowsky S. 213.

[3]) Bischel S. 42 sagt: „Der Verlust der St.-A. durch Verjährung stellt sich also dar als eine Folge der Nichtausübung des dem einzelnen Staatsbürger zustehenden Rechtes auf Angehörigkeit zu seinem Heimatsstaat", mit anderen Worten: der status geht verloren infolge Nichtausübung des Rechtes auf diesen status. Diese Erklärung beweist, daß B. nicht von einer Nichtausübung des status zu reden wagte und deshalb ein ganz neues „Recht auf Angehörigkeit" konstruierte, das durch Nichtgebrauch endet.

C. Bei den familienrechtlichen Gründen insbesondere.

Das Gesetz hat den Einfluß des Familienstandes in zwei Gruppen von Bestimmungen geordnet.[1])

1. Abstammung, Legitimation, Verheiratung dienen als Erwerbs- und Verlustgründe; das sind einmalige Geschehnisse, die familienrechtliche Bande knüpfen und lösen. Die staatsrechtliche Folge ist die, daß die in die Familie Eintretenden die Staatsangehörigkeit des Familienhauptes erwerben, die Austretenden sie verlieren.

2. Ein bestehendes Gatten- oder Kindschaftsverhältnis bewirkt, daß die in Abhängigkeit Stehenden von den Veränderungen in der Staatsangehörigkeit des Familienhauptes mitbetroffen werden.

Welchen inneren Grund hat nun der Gesetzgeber, in der Weise den Familienangehörigen die Staatsangehörigkeit des Familienhauptes zu verleihen? Was berechtigte uns früher (S. 4), es als selbstverständlich hinzustellen, daß Frau und Kinder sich der nationalen Interessengemeinschaft ihres Mannes und Vaters angliedern? Es muß ein Moment sein, das von Anfang an vorhanden ist und, wenn auch keine unbedingte Sicherheit, so doch eine große Wahrscheinlichkeit bietet, daß der Betroffene mit den Anschauungen und Interessen des Staatsvolkes verwachsen wird. Ueberall wo kraft Gesetzes eine Folge eintreten soll, muß man sich damit begnügen, daß erfahrungsgemäß in der Regel die vom Recht vorausgesetzten Tatsachen eintreten, ohne nachzuprüfen, ob dies wirklich in jedem einzelnen Falle so ist.

In der Bluts- oder der Geschlechtsgemeinschaft kann nun jenes entscheidende Moment nicht gefunden werden. Denn das Kind ist mit Vater und Mutter in gleichem Maße blutsverwandt und erbt in größerem oder geringerem Maße die geistige Veranlagung beider, hängt aber staatsrechtlich entweder nur vom Vater oder nur von der Mutter ab; die Staatsangehörigkeit der Frau wird nur bei Vorhandensein des ehelichen Bandes von der des Mannes bestimmt. Auch die Einhaltung gesetzlicher Formen kann nicht das Entscheidende sein, denn zwischen Mutter und unehelichem Kinde gibt es keine. Da weder die natürlichen Grundlagen noch die rechtlichen Formen der Familienbeziehungen ein Resultat liefern, müssen wir es mit den rechtlichen Folgen derselben versuchen. Welche ist den genannten familienrechtlichen Tatsachen allen gemeinsam? Daß das Familienhaupt die Pflicht und das Recht hat, für die Person der Abhängigen zu sorgen. Das berechtigt doch sicher zu der Erwartung, daß die Angehörigen eines deutschen Familienhauptes zu deutschen Anschauungen und Interessen erzogen werden. Der eheliche Vater, manchmal an seiner Statt die Mutter, hat, wenn nicht ganz ungewöhnliche Umstände vorliegen, das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen BGB. § 1627, insbesondere das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. (§ 1631 [1].) Dasselbe Recht hat die Mutter gegen ihr uneheliches Kind. (§ 1707.) Das Gesetz kennt ferner zwar nicht den Ausdruck, daß der Mann für die Person der Frau zu sorgen habe; bei der Beratung äußerte jedoch ein Mitglied der zweiten Kommission sich dahin, daß der Mann mit der Verheiratung das Recht und die Pflicht bekomme, für die Person der Frau zu sorgen.[2]) In vielen Einzelbestimmungen gibt das Gesetz aber ganz klar zu erkennen, daß es das Verhältnis der Frau zum Manne ähn-

[1]) Vgl. die grundlegenden Ausführungen Sartorius' S. 322 ff.
[2]) Prot. II S. 5997.

lich auffaßt wie das der Kinder zum Vater. Der Mann ist maßgebend für Namen, Beschäftigung, Wohnung und Wohnort der Frau und entscheidet in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten.[1]) Man wird daher weder gegen den Sinn des Gesetzes noch gegen die Wirklichkeit verstoßen, wenn man dem Manne auch der Frau gegenüber eine Art Erziehungsgewalt zuschreibt. Es ist dann auch sehr einfach zu konstruieren, warum der Vater die Erziehungsgewalt über eine minderjährige verheiratete Tochter verliert (§ 1633); sie geht auf den Mann über. Bei alledem hat den Hauptwert die tatsächliche Sorge für die Person; die rechtliche Vertretungsmacht, die ja auch der unehelichen Mutter und dem Ehemann fehlt, ist belanglos.

Anders liegt die Sache, wenn es auf die Wirkung familienrechtlicher Zustände ankommt. Da betont das Gesetz an verschiedenen Stellen (§§ 11, 14a, 19, 21[2]) die gesetzliche Vertretungsmacht des Familienhauptes. Es scheint der Ansicht zu sein, daß das Kind bloß dann von den Veränderungen in der Staatsangehörigkeit des Familienhauptes mitbetroffen werden soll, wenn es auch in seinen sonstigen rechtlichen Beziehungen von seinem Tun und Lassen abhängt. Hierin läßt sich aber kein ausreichender Grund für den Systemwechsel entdecken. Aus den Motiven zum ersten Entwurf des Einführungsgesetzes Art. 23 ergibt sich, daß man den Ausdruck „gesetzliche Vertretungsmacht" wählte, um die Meinung nicht aufkommen zu lassen, es genüge schon die Nutznießungsbefugnis am Kindesvermögen. Mit anderen Worten: man zielte auf die Sorge für die Person des Kindes ab. Daß man gerade die Vertretungsmacht, die doch nur eine Seite der Sorge für die Person enthält (BGB. § 1630), wählte, könnte unbeabsichtigt sein, auf einer Ungenauigkeit beruhen. Wahrscheinlicher rührt es aber daher, daß die Verfasser auf dem Boden der Einwilligungstheorie standen und demgemäß den Willen der Kinder durch den ihres gesetzlichen Vertreters ersetzen zu müssen glaubten. Damit ist aber jeder einheitliche Aufbau der Lehre von den Wirkungen familienrechtlicher Zustände unmöglich geworden. Schon im Gesetz selber mußte eine Ausnahme angeordnet werden für minderjährige verheiratete Töchter, bei denen ja der Vater die Vertretungsmacht, der Ehemann die sonstige Sorge für die Person hat. Sodann ist das neue Prinzip ganz unanwendbar gegenüber der Ehefrau, die ihrem Gatten folgt, aber durchaus nicht von ihm rechtlich vertreten wird.[3])

Vielleicht wird man bei einer Neufassung des Gesetzes den Bestimmungen familienrechtlichen Inhaltes durchgängig das Recht und die Pflicht, für die Person zu sorgen, zugrunde legen, wodurch freilich die Stellung der unehelichen Kinder wesentlich verändert werden würde.

In der Regel verlangt das Gesetz nur, daß das rechtliche Familienband besteht, welches die nationale Assimilation gewährleisten soll, ohne darnach zu fragen, ob die Angehörigen auch wirklich im Machtbereich des Familienhauptes sich aufhalten, so daß jener Erfolg herbeigeführt werden kann. Eine Ausnahme hat man bei der Auswanderung gemacht, wo sich der Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann auf die Familie miterstreckt, wenn diese sich bei dem Familienhaupte befindet. Bei der Naturalisation kann die Behörde solche Familienglieder, die nicht miteingewandert sind, ausdrücklich vom Erwerb der Reichsangehörigkeit ausschließen. Auch in dieser Hinsicht dürfte es sich für die Zukunft

[1]) BGB. §§ 1355 (1616), 1356 (1617), 1357 (1631), 1360 (1601).
[2]) Dernburg S. 105, VIII.

empfehlen, nach dem Vorbild fremder Gesetzgebungen[1]) auf das Zusammensein im Hause oder, territorial ausgedrückt, im Staate mehr Gewicht zu legen.

So benützt der Staat die Familie, diesen unverwüstlichen Unterbau jeder menschlichen Gesellschaft, um seine eigenen Beziehungen zu den Individuen zu regeln. Wie die Staatsgewalt in der Hauptsache sich aus der Familiengewalt entwickelt hat, so knüpft sie auch jetzt noch in den meisten Fällen, wo sie sich einen Menschen neu unterwirft, an seine Abhängigkeit von einer Familiengewalt an. Man ist versucht, sich auf ein bekanntes von Haeckel formuliertes entwicklungsgeschichtliches Gesetz zu berufen. Indem aber der Staat die Familie als Mittel zu seinen Zwecken benützt, wird diese von einem neuen gemeinsamen Bande umschlungen; alle Angehörigen haben die Staatsangehörigkeit des Familienhauptes.[2]) Aber diese Familieneinheit ist kein unveränderlicher Zustand, kein bindendes Gesetz. Abweichungen sind teils gesetzlich vorgeschrieben, teils dem Willen der Familie anheimgestellt, wie später im einzelnen zu zeigen ist. Andere Staaten, wie der französische, legen grundsätzlich dem Familienband keine Bedeutung bei, außer wenn sie die Zahl ihrer Angehörigen vermehren können.[3])

Erster Teil.

Einfluß familienrechtlicher Tatsachen.

§ 3.

I. Erwerbsgründe:

1. Geburt.

§ 3 des Gesetzes lautet: „Durch die Geburt, auch wenn diese im Ausland erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter."

Aus dem Wortlaut folgt, daß das Kind diejenige Staatsangehörigkeit erwirbt, die die Eltern zur Zeit seiner Geburt haben, nicht etwa seiner Erzeugung.[4]) Wenn der Vater die Geburt nicht erlebt, so ist natürlich die Staatsangehörigkeit maßgebend, die er zur Zeit seines Todes besaß.[5]) Da mehrfache Staatsangehörigkeit allgemein zulässig und hier keine Ausnahme verfügt ist, so kann das Kind gleich mehreren deutschen Staaten angehören; dagegen ist vom deutschen Gesetz nichts über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit angeordnet, da dies seine völkerrechtliche Zuständigkeit überschritte. Gehören die Eltern gar keinem Staate an, so wird das auf deutschem Gebiet geborene Kind nach unserem Recht ebenfalls heimatlos;[6]) denn ein Erwerbsgrund für eine deutsche Staatsangehörigkeit liegt nicht vor, ein fremdes Gesetz, nach dem es Angehöriger eines fremden Staates würde, ist nicht gut denkbar. Sind die Eltern des Kindes unbekannt,

---

[1]) Cogordan S. 169, 250.
[2]) Bodmann S. 216; Lehmann S. 806; Motive zu § 11; Cogordan S. 166.
[3]) Cogordan S. 166 ff., S. 249.
[4]) Bar S. 176.
[5]) Cogordan S. 36 ff.
[6]) Anders in Ländern mit Territorialitätsprinzip. Cogordan S. 113 am Schluß. Hatschek S. 216 ff.

so entscheidet der Ort der Auffindung;[1]) mangels einer besonderen Bestimmung trage ich aber Bedenken, diesen Satz auf Kinder solcher Eltern auszudehnen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist, wie das im französischen Rechtsgebiet geschieht. (Vgl. Anm. 6 vor. S.) Dabei beruft man sich gewöhnlich auf das ius soli;[2]) ich würde es vorziehen, diese rohe, patrimoniale Denkweise durch eine humanere zu ersetzen und das Kind dem Staate zuzuschreiben, der das Recht und die Pflicht hat, sich des Findlings anzunehmen,[3]) wodurch ja das Ergebnis nicht verändert wird.

Es fragt sich, ob das Gesetz dadurch, daß es auf den zivilrechtlichen Begriff „ehelich" verweist, auch alle dessen Voraussetzungen zur Bedingung des rechtsgültigen Erwerbs der Staatsangehörigkeit macht. Nun schreibt schon das Familienrecht vor, daß ein während oder binnen 302 Tagen nach der Ehe geborenes Kind unweigerlich als ehelich zu gelten hat, wenn nicht der Ehemann die Ehelichkeit angefochten hat oder ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben gestorben ist (BGB. § 1593), und daß die Unehelichkeit bloß nach rechtskräftiger Feststellung geltend gemacht werden kann. (§ 1596[3]). Da nun eine solche zur Zeit der Geburt noch nicht erfolgt sein kann, so muß wohl auch der Staat das Kind als ehelich ansehen und ihm die Staatsangehörigkeit seines Vaters verleihen. Was soll aber geschehen, wenn nachher die Unehelichkeit festgestellt wird? Hat das Zivilurteil auch für das Staatsrecht Geltung? Im Privatrecht wird das Kind dann so betrachtet, als ob es niemals für ehelich gegolten hätte. Mit Recht verweist aber Dernburg[4]) darauf, daß man die in der Vergangenheit vorhandenen Tatsachen nicht einfach deshalb völlig ignorieren kann, weil sie im Widerspruch mit dem Recht eingetreten sind. Das Staatsrecht vollends ist noch realistischer; es begnügt sich oft damit, daß durch die Tatsachen der Schein des Rechtes gewahrt wird, ohne nachher sie als nie vorhanden gewesen anzusehen, wenn das wirkliche Recht klar erkannt worden ist (Stellung des Usurpators; Abstimmung eines Abgeordneten, dessen Wahl kassiert wird.) Man wird sich daher nur schwer entschließen können, mit der rückwirkenden Kraft des Urteils Ernst zu machen und sich so zu stellen, als ob das Kind nie Deutscher geworden wäre. Praktischer wäre es, das Urteil nur für die Zukunft wirken zu lassen, so daß das Kind von jetzt an die Staatsangehörigkeit des Vaters verlöre und die der Mutter annähme.[5]) Allein im Gesetze fände diese Meinung keine Grundlage.

Von großer praktischer Bedeutung ist übrigens dieser Punkt nicht, da abgesehen von der Seltenheit der Fälle die Mutter als Ehefrau in der Regel dieselbe Staatsangehörigkeit wie der vorgebliche Vater hat, für das Kind also keine Aenderung eintritt infolge der Unehelichkeitserklärung.

Dieselbe Schwierigkeit taucht auf bei der Beurteilung der Stellung von Kindern aus nichtigen Ehen nach § 1699. Sie gelten zunächst als ehelich, folgen also dem Vater.[6]) Daran ändert sich auch nichts, wenn die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist. Wenn nun aber auch noch durch Urteil festgestellt wird,[7]) daß beide Ehegatten bei der Eheschließung nicht in gutem

[1]) Cahn S. 30; Cogordan S. 112; Bar S. 175.
[2]) Bar S. 175.
[3]) z. B. in Els. Loth. Vgl. Nürck S. 885, 921; Schröder S. 65, 337; Molitor S. 364, 366.
[4]) Bd. 4 S. 66, IV nebst Anm. 6.
[5]) Dieser Meinung scheint auch Zorn zu sein; aber ohne nähere Ausführung I S. 267, 3.
[6]) Sartorius S. 333 ff; Cahn S. 28 Z. 2.
[7]) Dernburg S. 275, 277 Bd. 4.

Glauben waren, abgesehen vom Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung (§ 1704), so gelten die Kinder als von Anfang an unehelich,[1]) müssen also von Anfang an die Staatsangehörigkeit ihrer Mutter erworben haben, und zwar nicht diejenige, die sie zur Zeit der Geburt der Kinder besaß, sondern die vor Abschluß der Ehe vorhandene, da sie ja eigentlich, gemäß der Rückwirkung, nie eine andere erworben hatte. Diese Rückwirkung in der zweiten Potenz verschärft noch den Zwiespalt zwischen der ignorierten Wirklichkeit und dem Recht. Vielleicht wäre es das Einfachste, man ließe diese späteren zivilrechtlichen Feststellungen unbeachtet und begnügte sich mit dem anfänglichen Scheinrecht. Am wenigsten wäre gegen die Rückwirkung einzuwenden, wenn ein Findelkind von seinen rechtmäßigen Eltern später anerkannt wird.[2]) Richtiger dürfte es allerdings auch hier sein, der Anerkennung nur die Kraft zuzuschreiben, daß sie die Notstaatsangehörigkeit des Findlings beendigt. Denn unzweifelhaft hat dieser seit der Geburt die Staatsangehörigkeit seiner Mutter oder seines Vaters besessen, sie war nur nicht feststellbar; die Staatsangehörigkeit des Fundortes hat er nur vorläufig, mangels einer besser berechtigten bekommen.[3])

2. Legitimation.

§ 4 sagt: „Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher, und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters."

Damit die staatsrechtliche Wirkung eintrete, muß der zivilrechtliche Legitimationsakt (nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung) rechtsgültig vollzogen sein; unter anderem muß der spätere Ehemann der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt haben; eine Legitimation ist aber gleichwohl nicht zustande gekommen, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. (§ 1720[1].) Wird später erst nachgewiesen, daß der Ehemann nicht Vater des unehelichen Kindes war, so ist das Kind als nicht legitimiert zu betrachten. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden und festgestellt ist, daß beide Ehegatten bösgläubig waren. (§ 1721.) Bezüglich der rückwirkenden Kraft solcher Feststellungen muß auf das kurz vorher Gesagte verwiesen werden. Bei der Ehelichkeitserklärung ist es dagegen ohne Belang, ob der Antragsteller natürlicher Vater des Kindes ist oder nicht. (§ 1735.)

Es ist unmöglich, der Ansicht Bars beizutreten, wonach die Legitimation rückwirkende Kraft hätte.[4]) An und für sich ist die Rückwirkung bedenklich, weil sie sich über das wirklich Geschehene hinwegsetzt. Sodann widerspricht diese Meinung dem Wortlaut des Gesetzes; hier heißt es: das Kind erwirbt, nicht: es ist so zu behandeln, als ob es von jeher besessen hätte. Auch die zivilrechtlichen Folgen treten ja ex nunc ein.[5]) [6]) Das Wort „erwerben" in den §§ 3 und 4 ist, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, synonym mit „begründen" in den §§ 2 und 5, und hier ist es doch ganz unzulässig, dem Worte rückwir-

[1]) Dernburg S. 277.
[2]) Bar S. 178.
[3]) Cahn S. 288 § 1.
[4]) Bar S. 177; derf. im Lehrbuch S. 37.
[5]) §§ 1719, 1736; Cahn S. 32.3; Planck S. 475, III; Endemann S. 896, 3[a].
[6]) Anders die reconnaissance d'un enfant naturel. Cogordan S. 34, 35.

kende Bedeutung zu verleihen. Bar wird doch nicht etwa behaupten wollen, die Verheiratung habe rückwirkende Kraft! Bar sucht sich auf § 2 des Gesetzes zu stützen,[1]) der 1. Abstammung, 2. Legitimation, 3. Verheiratung nebeneinander stellt. Weil nun die Legitimation gewöhnlich nur durch den natürlichen Vater erfolgen könne, so vermittle sie eine Art des Erwerbes durch Abstammung; dieser aber wirke vom Zeitpunkt der Geburt an, folglich müsse das gleiche vom Erwerb durch Legitimation gelten. Ebensogut könnte Bar bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe bezüglich der Frau den Schluß ziehen, daß diese Eheschließung weiter nichts sei als „die rechtliche Deklaration eines natürlichen schon bestehenden Zustandes", nämlich der Geschlechtsverbindung; da nun das Weib durch Eingehung einer solchen — in Gestalt der Ehe — die Staatsangehörigkeit des Mannes erwerbe, so müsse die nachträgliche Eheschließung auf jenen Moment zurückwirken, wo die Geschlechtsgemeinschaft eingetreten sei, die Frau so angesehen werden, als ob sie schon lange die Staatsangehörigkeit des Mannes besäße. Jetzt dürfte der Trugschluß Bars klar geworden sein: Geschlechtsverbindung und Ehe sind ebensowenig dasselbe wie Abstammung und eheliches Kindschaftsverhältnis. Abstammung ist der Oberbegriff für die rechtlich verschieden behandelten Arten der Abstammung: Die eheliche und die uneheliche. Das natürliche Verhältnis der Abstammung allein ist nur für uneheliche Kinder der Mutter gegenüber maßgebend; auch wenn jeder Zweifel an der Vaterschaft ausgeschlossen ist, bleibt sie einflußlos. Nur wenn der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes mit der Mutter in gesetzmäßiger Verbindung lebt, geht seine Staatsangehörigkeit auf das Kind über; er braucht nicht einmal natürlicher Vater des Kindes zu sein. Wenn nun jenes rechtliche Moment erst nach der Geburt vollzogen wird, so ist von da an die Voraussetzung vorhanden, unter der das Kind dem Vater folgt; aber man kann doch nicht sagen, die Voraussetzung habe schon zur Zeit der Geburt bestanden!

Daß das Gesetz diese Auffassung teilt, ergibt sich aus § 13, 4; dort heißt es: Die Staatsangehörigkeit geht durch Legitimation verloren; es muß also vorher eine vorhanden sein, und das ist die der unehelichen Mutter. Bar müßte daneben noch die des legitimierenden Vaters annehmen oder, entgegen § 3, diese als die einzige ansehen. Was sollte man dann aber in der Zwischenzeit anfangen, wo man noch nicht weiß, ob legitimiert wird oder nicht?

Die staatsrechtliche Wirkung bleibt trotz der zivilrechtlichen Gültigkeit der Legitimation aus:

1. Wenn der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt. Ob das Kind eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, beantwortet sich nach den ausländischen Gesetzen. Wenn der Vater keinem Staate angehört, könnte das Reichsgesetz, soweit sich diese Legitimation in Deutschland vollzieht, Normen aufstellen, ohne seine völkerrechtliche Zuständigkeit zu überschreiten. Es hat dies aber nicht getan; daher kann auf diesem Wege die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben werden. Zu untersuchen bleibt, ob etwa das Kind die Staatlosigkeit des legitimierenden Vaters erwirbt. Zunächst ist es undenkbar, wie ein Angehöriger irgend eines Staates auf einmal keinem Staate oder dem Staate „nirgendwo" angehören soll. Dazu wäre erforderlich, daß er die Beziehungen zu seinem bisherigen Staate verlöre; ob dies bei der Legitimation der Fall ist, wird anderswo erörtert werden. Staatlos

[1]) S. 178 Anm. 27.

kann man nur dann werden, wenn man keine Staatsangehörigkeit erwerben kann oder wenn man die bisherige verliert. Ferner ist man nicht zu analoger Anwendung des § 4 berechtigt; so wenig man aus ihm folgern darf, daß das von einem Engländer legitimierte Kind Engländer wird, ebensowenig darf man schließen, daß das von einem Staatlosen legitimierte Kind staatlos wird, also aufhört, irgend einem Staate anzugehören.

2. Wenn der Vater dieselbe Staatsangehörigkeit wie das Kind besitzt. Nach dem Wortlaut käme es freilich darauf an, daß er nicht demselben Staate angehört wie die Mutter; allein diese Ausdrucksweise ist offenbar ungenau [1]) und dadurch veranlaßt, daß gewöhnlich das Kind dieselbe Staatsangehörigkeit wie die Mutter besitzt, so daß, wenn die ihrige von der des Vaters abweicht, dies auch die seinige tut. Dem muß aber nicht so sein; das Kind könnte für sich schon in irgend einer Weise in den Staat des Vaters eingetreten sein, so daß eine Wiederholung dieses Vorganges unmöglich wäre, [2]) oder die Mutter allein könnte die Staatsangehörigkeit des Vaters nach der Geburt des Kindes erworben haben, wo es dann jeden inneren Grundes entbehren würde, lediglich des Wortlautes des § 4 wegen die Legitimation staatsrechtlich nicht wirken zu lassen. Durch den Wortlaut gedeckt ist der Fall, wo jedes der drei Beteiligten einem anderen Staate angehört.

Besitzt der Vater mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten, so gehen sie alle auf das Kind über, so weit sie diesem nicht vorher schon zustehen; denn der § 4 findet auf jede derselben Anwendung.

Dem Gesetz ist sonst keine Grenze der Wirksamkeit der Legitimation bekannt; [3]) auch großjährige Kinder, verheiratete Töchter werden betroffen gerade wie im Privatrecht auch und bekommen so eine Staatsangehörigkeit aufgehalst, die ihrer Lebensstellung hinderlich sein kann. Sie werden abgesehen von der äußerst seltenen Ehelichkeitserklärung gar nicht um ihre Meinung gefragt. Nun werden aber schon im Zivilrecht die unbequemsten Folgen der Legitimation den Volljährigen erspart, und zwar gerade der gesetzliche Wohnsitz (§ 11² BGB.), der sonst so viel Verwandtschaft mit der Staatsangehörigkeit aufweist; außerdem befreit das StAG. selber die großjährigen Kinder und verheirateten Töchter von den gewöhnlichen staatsrechtlichen Folgen des Familienbandes (§§ 11, 19, 21²). Sollte es daher nicht angebracht sein, auch bei der Legitimation eine solche Beschränkung einzuführen? [4]) Vielleicht könnte man sogar bei Minderjährigen eine Mitwirkung entsprechend dem § 1827 BGB. zulassen. In diesem Punkte darf wohl von einem neuen Gesetz eine Verbesserung erwartet werden.

2a. Adoption.

Mit Recht versagt das Gesetz in § 2 übereinstimmend mit dem internationalen Recht [5]) der Adoption jede staatsrechtliche Wirkung, da sie eine rein künstliche Verwandtschaft herstellt, während sonst das natürliche Moment eine große Rolle spielt.

---

[1]) Sartorius S. 339 ff.
[2]) Laband S. 151.
[3]) Anderer Ansicht Pischel S. 64, der grundsätzlich den Einfluß auf großjährige Kinder leugnet, ohne sich auf einen Beweis einzulassen.
[4]) Cogordan S. 34.
[5]) Bar S. 178; Cogordan S. 37.

3. Verheiratung.

Nach § 5 begründet die Verheiratung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Zum Eintritt der staatsrechtlichen Wirkung ist eine gültige Ehe erforderlich. Aber auch durch eine nichtige oder anfechtbare Ehe erlangt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes, außer wenn bei der Eheschließung die wesentlichen Formvorschriften des § 1317 nicht beobachtet worden sind, und auch keine Eintragung in das Heiratsregister erfolgt ist (§ 1329). Vor der Nichtigkeitserklärung kann nun niemand, auch der Staat nicht, die Nichtigkeit geltend machen; er muß also der Ehe die normale Wirkung beilegen. Nach der Nichtigkeitserklärung müßte aber die Verheiratung und demgemäß der Erwerb der Staatsangehörigkeit als nie erfolgt angesehen werden.[1]) Ueber die Frage der Rückwirkung auf die Staatsangehörigkeit vergleiche vorne S. 11.[2])

Wo die Ehe geschlossen wird, ist gleichgültig, ebenso wie der Ort der Geburt oder Legitimation; auch kommt es nicht auf den Willen der Beteiligten an; der Erwerb kann nicht durch Vorbehalt ausgeschlossen werden.[3])

Gehört der Mann mehreren Staaten an, so tritt auch die Frau in alle ein. Sind die Gatten schon Angehörige desselben Staates, so unterbleibt die staatsrechtliche Wirkung; denn was schon besteht, kann nicht noch einmal begründet werden. Ist der Mann heimatlos, so tritt für die Frau keine Veränderung ein.[4])

Von den angegebenen Regeln gibt es eine Ausnahme: eine regierende deutsche Fürstin kann durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Staates nicht dessen Untertanin werden. Ein Souverän kann nach staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen nicht einer fremden Staatsgewalt unterstehen.[5]) In einem solchen Falle erwirbt umgekehrt der Mann die Staatsangehörigkeit der Frau, allerdings nur durch einen besonderen Verwaltungsakt oder ein Gesetz. Für gewöhnlich ist das Weib der schwächere Teil und muß dem Manne folgen; ist es aber Souverän, ausgestattet mit der Gewalt über ein ganzes Land, dann hat es das Uebergewicht über den Mann. Ein ähnlicher Gedanke liegt den Gesetzen zu Grunde, die dem fremden Manne die Staatsangehörigkeit der Frau verleihen, wenn die Ehegatten im Lande der Frau verbleiben.[6])

---

[1]) Planck S. 155, 5; Dernburg S. 66, IV.

[2]) Pischel S. 62 spricht der nichtigen Ehe überhaupt keine staatsrechtliche Wirkung zu; Cahn S. 42 ff. ist für rückwirkende Kraft der Nichtigkeitserklärung; Collard S. 9, Landgraff S. 633, Meyer S. 200, Sarwey S. 160, Seydel S. 138, Rönne S. 15 u. c. sagen, daß die staatsrechtliche Wirkung vernichtet wird, die Staatsangehörigkeit verloren geht, womit sie offenbar die Rückwirkung bejahen wollen; Cogordan S. 277 ist für Rückwirkung, beläßt aber der gutgläubigen Frau die französische Staatsangehörigkeit ganz und betrachtet die schlechtgläubige wenigstens vorläufig als Französin; Bar S. 235 erklärt sich ebenfalls für Rückwirkung, erkennt aber die Staatsangehörigkeit für die Zwischenzeit an, will es sogar der gutgläubigen Frau anheimgeben, ob sie die Staatsangehörigkeit ihres Mannes beibehalten will. Dafür gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Der bayr. Verwaltungsgerichtshof geht von der im Text vertretenen Ansicht aus, wenn er in Regers Entsch. Bd. 12 S. 7 die Nichtigkeitserklärung einer formell richtig abgeschlossenen Ehe für einflußlos erklärt.

[3]) Anders Cahn zu § 5 Z. 4.

[4]) Der bayr. Verwaltungsgerichtshof Bd. 19 S. 174 läßt die Frau staatlos werden, wenn sie einen Heimatlosen heiratet, „wegen Gleichartigkeit der Verhältnisse und da der innere Grund der Bestimmung hier zutrifft." (Vgl. dazu die Bemerkungen S. 13 Ziff. 1.)

[5]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 132, 134, 256 ff.; Lehweß S. 527; nicht berücksichtigt von Cahn zu § 5 Ziff. 4.

[6]) Cogordan S. 281 unten; S. 465 Argentinisches Gesetz Art. 2 Ziff. 2 S. 7; über Lippe vgl. die Motive bei Cahn S. 3 am Ende.

§ 4.

II. Verlustgründe.

1. Legitimation.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren, heißt es in § 13 Ziff. 4, bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter.

Natürlich muß das Kind vor der Legitimation eine deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben; denn über den Verlust einer fremden kann das Gesetz nicht verfügen. Gehört es keinem Staate an, so ist ein Verlust dieser Eigenschaft undenkbar; nichts kann man nicht verlieren. Ob das Kind aufhört heimatlos zu sein dadurch, daß ihm eine Staatsangehörigkeit verliehen wird, ist eine andere Frage.

Grundsätzlich gleichgültig ist es, welchem Staate der Vater angehört, wenn es nur ein anderer ist als der „der Mutter". Auch hier wieder jene Ausdrucksweise, die davon ausgeht, daß das uneheliche Kind stets die Staatsangehörigkeit seiner Mutter teilt, was aber nach deutschem Recht nicht notwendig ist. Das Kind kann die Staatsangehörigkeit der Mutter verloren und mit einer anderen vertauscht haben oder heimatlos geworden oder daneben noch einem anderen Staatsverband beigetreten sein. Im Falle der Staatlosigkeit kann es nichts verlieren, selbst wenn der Vater einem anderen Staate angehören sollte als die Mutter. Einen vernünftigen Grund dafür, ihm eine selbständig erworbene Staatsangehörigkeit zu rauben, die vielleicht aufs engste mit seiner ganzen Lebensstellung verbunden ist, kann man nicht finden;[1]) offenbar hat doch die Legitimation nur den Zweck, alle Folgen, die bei der unehelichen Geburt abweichend von der ehelichen vorkommen, zu beseitigen.[2]) Weicht die von der Mutter ererbte Staatsangehörigkeit von der des Vaters ab, so muß sie daher verschwinden. Hat das Kind eine mehrfache Staatsangehörigkeit ererbt, so wird sie soweit vernichtet, als sie bei ehelicher Geburt nicht vorhanden wäre. Hat das Kind die Staatsangehörigkeit der Mutter schon verloren, so sind damit die Folgen der unehelichen Geburt schon ausgelöscht. Aehnlich ist es, wenn das Kind eine mütterliche Staatsangehörigkeit nicht ererbt, sondern für sich erworben hat oder neu erworben hätte, falls es sie nicht schon besessen hätte; z. B. durch Anstellung, Verheiratung;[3]) denn dann hat sie nichts mehr mit der unehelichen Geburt zu schaffen.

Hat umgekehrt die Mutter nach der Geburt für sich allein schon die Staatsangehörigkeit des Vaters erworben, so darf der Paragraph nicht deshalb übergangen werden, weil sein Wortlaut nicht erfüllt ist; denn sonst würde seinem Zwecke nicht Genüge geleistet, die Folgen der unehelichen Geburt in die einer ehelichen umzuwandeln.[4])

Wenn der Vater heimatlos ist, so ist das Gesetz nicht anwendbar, da er keinem anderen Staate, weil überhaupt keinem, angehört.[5]) Aber auch abgesehen von diesem mehr wortklauberischen Grund scheint mir diese Ent-

---

[1]) Laband S. 151 Anm. 4.
[2]) Sartorius S. 340.
[3]) Sartorius S. 341 Abs. 1.
[4]) Vers. S. 339.
[5]) Anderer Ansicht Cahn zu § 13 Ziff. 8, und Laband S. 160 Anm. 1.

scheidung durchaus gerechtfertigt zu sein. Die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit sind getroffen worden, um mehrfache Staatsangehörigkeiten und die damit zusammenhängenden internationalen Streitigkeiten zu vermeiden. Bei einem staatlosen Menschen ist diese Gefahr nicht vorhanden; warum sollte das Reich einen Deutschen ausstoßen, darauf verzichten, ihn zur Erfüllung seiner staatlichen Verpflichtungen heranzuziehen, wo doch kein anderer Staat Ansprüche an seine Leistungsfähigkeit machen dürfte! Soll diese heimatlose, recht- und pflichtlose Masse, sollen diese Schmarotzer in der von Staaten erfüllten Welt noch vermehrt werden? Wohl liegt dem Gesetz auch die Idee zugrunde, daß eine Familie ein- und derselben Staatsgewalt unterstehen und daß die Folgen der unehelichen Geburt beseitigt werden sollen. Aber diese Rücksicht gilt nur den Familien, die unter dem Schutze des Reiches oder eines anderen Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft stehen;[1]) es ist besser, eine Familie untersteht nur zum Teil einem Staate, als ganz gar keinem.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß eine uneheliche Tochter, die einen Angehörigen ihres eigenen oder eines fremden Staates geheiratet hat, der staatsrechtlichen Wirkung der Legitimation nicht unterliegt; denn entweder besitzt sie die angestammte Staatsangehörigkeit gleichsam kraft eines besonderen Rechtstitels oder überhaupt nicht mehr nach § 13 Ziff. 5. Für großjährige Söhne, die doch sonst verheirateten Töchtern gleichgestellt sind (§§ 11, 19, 21[2]), läßt sich dagegen eine solche Einschränkung nicht auf dem Wege der Interpretation oder Analogie herausfinden. Aber aus Gründen der sachlichen Zweckmäßigkeit und tatsächlichen (nicht rechtlichen) Uebereinstimmung der Umstände wäre eine dahinzielende besondere Anordnung des Gesetzes sehr erwünscht.

2. Verheiratung.

§ 13, 5: Die Staatsangehörigkeit geht verloren bei einer Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Auch hier ist wesentliche Voraussetzung, daß die Frau einem deutschen Staate angehört; eine fremde Staatsangehörigkeit kann sie nach deutschem Gesetz, die Heimatlosigkeit aus begrifflichen Gründen nicht verlieren. Gehört sie schon demselben Staate wie der Mann an, so ist das Gesetz nicht anwendbar außer auf andere deutsche Staatsangehörigkeiten neben jener. Gleichgültig ist, auf welchem Rechtsgrunde die bisherige Staatsangehörigkeit beruhte;[2]) für die Frau beginnt ein ganz neues Leben, das vergangene ist ganz aufgegeben; sie soll nur dem Manne und seinem Staate angehören. Zweifel könnte der Fall erregen, wo die Frau durch Anstellung gemäß § 9 in einen Staat eingetreten ist und ihr Amt trotz der Heirat behalten hat. Kann sie im öffentlichen Amte bleiben, ohne Untertanin zu sein? Man wird diese Frage bejahen müssen, da § 13 Ziff. 5 eine solche Ausnahme nicht vorsieht und § 9 ausdrücklich zuläßt, daß in der Bestellung durch Vorbehalt eine Ausnahme gemacht wird.

Eine Ausnahme bildet die Verheiratung einer regierenden deutschen Fürstin, diese kann unmöglich aufhören dem Staate anzugehören, dessen Oberhaupt sie ist.

---

[1]) Ullmann S. 227 ff.
[2]) Ebenso Collard S. 13.

Ferner tritt meines Erachtens der Verlust nicht ein, wenn die Frau einen heimatlosen Mann bekommt.[1])

Zur Begründung berufe ich mich auch auf den Wortlaut, der doch offenbar den Verlust an die Bedingung knüpfen will, daß der Mann „einem anderen Staate angehört als die Frau", wie sich § 13 Ziff. 4 ausdrückt. Unter „Ausländer" versteht man einen Menschen, der im Ausland, in einem anderen Lande als Deutschland beheimatet ist; kein Mensch denkt an die Möglichkeit, daß jemand weder in Deutschland noch sonstwo zu Hause sein soll. Für „sinngemäß" kann ich die gegnerische Meinung nicht halten; sie wird notdürftig durch den Wortlaut gedeckt, kehrt sich aber nicht an den tieferen, aus dem Zusammenhang der Rechtsordnung sich ergebenden Sinn, an den Zweck im Recht.

2a. Scheidung.

Die Aufzählung der Verlustgründe im § 13 soll vollständig sein, wie aus dem Wörtchen „nur" zu ersehen. Die Scheidung, die dort nicht aufgeführt ist, beeinflußt also die Staatsangehörigkeit der Frau nicht.[2])

§ 5.

III. Das anzuwendende Privatrecht.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 verwendet privatrechtliche Begriffe wie ehelich, unehelich, Legitimation usw., ohne anzugeben, was es darunter verstanden wissen will. Wir sind daher berechtigt, ihnen den Sinn zu geben, den sie nach dem zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Privatrechtsnormen hatten, da das gesamte Rechtssystem eines Staates als Einheit betrachtet werden muß. Nun sind aber diese Privatrechtssätze durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben worden, und gemäß Art. 4 des Einführungsgesetzes zum BGB. muß jetzt auch im Rahmen des Staatsangehörigkeitsgesetzes das neue Privatrecht an die Stelle des alten treten. Soweit das BGB. neue Begriffe eingeführt hat, sind durch Art. 41 des EG. die nötigen Abänderungen am StAG. ausdrücklich vorgenommen worden. Da das internationale Privatrecht ein Stück des allgemeinen Privatrechts ist, gelten jetzt auch die neuen Bestimmungen des EG. über Anwendung fremder Gesetze an Stelle des früheren internationalen Privatrechts. Es fragt sich nun, inwieweit heute das Vorhandensein der privatrechtlichen Voraussetzungen und damit der Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach ausländischem Recht zu beurteilen ist. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, im Rahmen dieser Arbeit die hergehörigen internationalen Rechtsfragen eingehend zu erörtern; die hauptsächlichsten Fälle sind kurz folgende:

1. Geschäftsfähigkeit.
2. Materielle Voraussetzungen der Eheschließung.
3. Förmlichkeiten der Eheschließung.
4. Ehescheidung.
5. Persönliche Beziehungen der Eheleute.

---

[1]) Vgl. S. 16 die nähere Begründung; anderer Ansicht sind Sartorius S. 339 N. 55 und der bayr. Verwaltungsgerichtshof 19, S. 174.

[2]) Uebereinstimmend Cahn S. 42 Abs. 2, Landgraff S. 633; Pischel S. 61 Abs. 3; Meyer S. 200 Ziff. 3; Sartorius S. 342; Sarwey S. 160; Seydel S. 138; Rönne S. 15 u. c.

6. Ehelichkeit eines Kindes.
7. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.
8. Legitimation.

Näheres ist zu finden bei Sartorius S. 330—338, Niemeyer S. 36 ff., S. 133 ff., S. 155 ff., und in den Kommentaren von Planck, Niedner und Staudinger zum EG. Art. 7, 13, 11, 14, 17, 18, 19, 20, 22, 29.

Zweiter Teil.

Einfluß familienrechtlicher Zustände.

Erster Abschnitt.

Die privatrechtlichen Voraussetzungen.

§ 6.

I. Begriff und Umfang der Familienangehörigkeit.

Familienangehörige eines Ehemannes oder einer Ehefrau nennen wir diejenigen, die zu dem Familienhaupt in einem bestimmten familienrechtlichen Gewaltverhältnis stehen, vermöge dessen eine Veränderung in der Staatsangehörigkeit jenes auf sie übergeht.

Das Gesetz kennt diesen Grundsatz seinem Namen nach nicht, gibt auch keine Definition, sondern wendet ihn nur in einzelnen Fällen praktisch an, so daß es einer besonderen Untersuchung bedarf, ob er auch in vom Gesetz nicht erwähnten Fällen angewandt werden darf.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten: § 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

§ 21 Abs. 2: Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

A. Der Mann als Familienhaupt.

Diese Vorschriften sind gemünzt auf einen Mann, der seine Staatsangehörigkeit verändert, und geben die Personen an, die an sein staatsrechtliches Schicksal gebunden sind.

1. Die Ehefrau, sie mag beschränkt oder unbeschränkt geschäftsfähig, voll- oder minderjährig sein; ebensowenig kommt es auf die Geschäftsfähigkeit des Mannes an. Wie im Gebiete des Zivilrechts [1]) wird auch hier durch die Scheidung die Fortwirkung des ehelichen Bandes als solchen beseitigt, so daß die geschiedene Frau ihrem Manne nicht mehr kraft des Gesetzes folgt. Die Scheidung hat aber keinerlei Einfluß auf die schon begründete Staatsangehörigkeit. [2])

Neben der Scheidung kennt das BGB. noch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, die dieselbe Wirkung wie jene hat, nur daß sie das rechtliche Band in abstracto bestehen läßt. (§ 1586.) [3])

Man könnte nun meinen, daß die getrennt lebende Frau, weil sie immer noch Ehefrau ist, und die Ehe weiterbesteht, auch jetzt noch den Vorschriften über Familienangehörigkeit unterliegt. Allein von einer wirklichen Ehe ist nichts übrig geblieben als der Name und die Unmöglichkeit, eine neue Ehe einzugehen. Die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, zur Annahme des Wohnsitzes und Aufenthaltsortes ist untergegangen. Wie wäre es zulässig, die Frau bezüglich der Staatsangehörigkeit noch an den Mann zu fesseln!

Wird dagegen die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt, so tritt das eheliche Band in seiner ursprünglichen Kraft in Geltung (§ 1587); die Frau wird also in Zukunft wieder von der Staatsangehörigkeit des Mannes abhängig sein. Aber bloß das unterbrochene staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältnis wird erneuert, nicht etwa alles in der Zwischenzeit Geschehene ungeschehen gemacht, so daß die Frau ohne weiteres eine dem Manne inzwischen zuteil gewordene Staatsangehörigkeit erwürbe oder eine bei ihr eingetretene Veränderung verlöre. Die Wiederherstellung ist keine neue Eheschließung. Dieses merkwürdige Ergebnis darf nicht überraschen; denn das Institut der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft läßt auch im bürgerlichen Recht keine einfache, einheitliche Konstruktion zu. Sodann ist es ja nicht unbedingt erforderlich, daß die Frau dieselbe Staatsangehörigkeit wie der Mann besitzt, was später noch bewiesen werden wird. [4])

Der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ähnlich ist der Zustand, der sich ergibt, wenn die Frau nicht verpflichtet ist, mit dem Manne zusammenzuleben oder ihm an seinen Wohnort zu folgen. (§§ 1353, 1354.) Allein hier wird die Pflicht nur für den einzelnen Fall, den Umständen gemäß, außer Wirksamkeit gesetzt und tritt jederzeit wieder ein, wenn das Verlangen des Mannes sich nicht mehr als Mißbrauch seines Rechtes darstellt; dort aber war die Pflicht endgültig beseitigt. In dem wichtigsten Fall, wo die Frau sich weigern könnte, dem Manne an seinen neuen Wohnsitz zu folgen, wenn sich dieser nämlich im Ausland befindet, hat das Gesetz hierauf Rücksicht genommen, indem das Familienband nur wirksam wird, wenn die Frau dem Manne gefolgt ist, also von ihrem Rechte zu Hause zu bleiben keinen Gebrauch macht. Im übrigen bleibt aber eine solche bloß tatsächliche Trennung unbeachtet, während fremde Gesetze sie berücksichtigen; [5]) allerdings können die Behörden, soweit sie mitwirken z. B. bei der Naturalisation, durch Aufstellung eines Vorbehaltes das Recht der Frau im einzelnen Falle wahren. [6])

---

[1]) Dernburg S. 89 II.
[2]) Sartorius S. 346 ff.
[3]) Dernburg S. 97 III; Endemann 2, 2, S. 692 ff.
[4]) Sartorius S. 348 ff.; Collard S. 12.
[5]) Cogordan S. 169.
[6]) Cahn § 19 Ziff. 1.

2. Die ehelichen Kinder, auch legitimierte und solche aus Putativehen gemäß § 1699, soweit dem Vater die gesetzliche Vertretungsmacht kraft elterlicher Gewalt zusteht. Für den Geltungsbereich des BGB. sind daher von ihrem ehelichen Vater unabhängig:

I. weil die elterliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange oder wenigstens die Vertretungsmacht fehlt:

a) volljährige Kinder, § 1626,

b) minderjährige Kinder,

α) deren Vater nicht voll geschäftsfähig ist oder einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat (§ 1676) oder auf längere Zeit in der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist, was vom Vormundschaftsgericht festgestellt sein muß. (§ 1677.) Denn dann darf sie vom Vater nicht ausgeübt werden (§ 1678); er wird also auch nicht kraft dieser untersagten Gewalt staatsrechtlich auf die Kinder einwirken können,

β) deren Vater für tot erklärt worden ist, § 1679,

γ) deren Vater wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Zuchthaus oder mindestens 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, § 1680,

δ) wenn das Vormundschaftsgericht zur Abwendung von Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles des Kindes dem Vater die Vertretungsmacht entzogen hat, § 1666,

ε) wenn bei einer Putativehe der Vater der bösgläubige Teil war, § 1701,

ζ) die von einem andern adoptiert sind, § 1765.

II. Trotz Vorhandenseins der Vertretungsmacht kraft elterlicher Gewalt:

a) Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind. Das dürfte wohl eine Nachwirkung des Rechtssatzes sein: Ehe macht mündig, und wird dadurch gerechtfertigt, daß die Frau jetzt in staatsrechtliche Abhängigkeit von ihrem Manne gerät; der Ehemann aber geht dem Vater mit Recht vor. Ist die Ehe für nichtig erklärt worden, so tritt die Tochter wieder in das Kindschaftsverhältnis zurück; ob sie aber dieselbe Stellung bekommt, wie wenn sie nie eine Ehe geschlossen hätte, lassen wir dahingestellt; die Frage der Rückwirkung greift wieder ein.

b) An Kindes Statt angenommene Kinder. Zwar trifft hier der Wortlaut zu, da sie die rechtliche Stellung ehelicher Kinder einnehmen. § 1757. Während aber bei den übrigen Kindern schon die Begründung der familienrechtlichen Beziehung staatsrechtliche Wirkungen hat, sind diese bei der Adoption ausdrücklich verneint; es ist daher auch anzunehmen, daß das dadurch begründete Verhältnis überhaupt nicht auf die Staatsangehörigkeit einwirken soll.

3. Uneheliche Kinder sowohl des Mannes als der Frau stehen niemals unter der elterlichen Gewalt des Mannes, daher auch nie in seiner Familiengemeinschaft. Nur durch Legitimation erlangen sie die Abhängigkeitsstellung.

4. Enkel und sonstige Verwandte stehen immer außerhalb des Kreises der Angehörigen.

B. Die Frau als Familienhaupt.

Wenn man von Familienhaupt spricht, denkt man gewöhnlich nur an den Vater und Ehemann; der Wortlaut des Gesetzes ist auch auf diesen Regelfall zugeschnitten, indem von Personen männlichen Geschlechtes, deren „Ehefrau" geredet wird. Allein auch sonst dient ja in der Gesetzessprache seit jeher das männ-

liche Geschlecht als Repräsentant beider Geschlechter; außerdem nennt das Gesetz einmal die Frauen ausdrücklich, wo es ihre Stellung gegenüber der der Männer besonders beschränkt (§ 19[2]); in der Regel müssen daher wohl die für den Mann aufgestellten Vorschriften auch für die Frau gelten. Sie kann also die Würde eines Familienhauptes unter denselben Voraussetzungen wie ein Mann innehaben. In folgender Hinsicht ist aber ihre Stellung eine andere:

1. Es widerstrebt unserer heutigen Rechtsanschauung, daß die Ehefrau als solche jemals Gewalt haben sollte über den Ehemann, erst recht in staatsrechtlichen Dingen. Das widerspräche der im BGB. stark betonten Herrschaft des Mannes über die Frau. Das StAG. spricht auch nur eindeutig von der „Ehefrau" des Familienhauptes, nicht von dem „Gatten", was auch auf den Mann passen könnte. Vgl. z. B. § 1564.

2. Gegenüber den ehelichen Kindern steht der Mutter die gesetzliche Vertretungsmacht kraft elterlicher Gewalt nicht ohne weiteres und neben dem Vater zu, sondern nur

a) wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt worden ist,

b) wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist, § 1684,

c) bei einer Putativehe, wenn der Vater bösgläubig ist, und zwar erst von der Zeit an, wo die Ehe für nichtig erklärt und die Bösgläubigkeit des Vaters rechtskräftig festgestellt ist. § 1701.[1]) War die Mutter bösgläubig, so bekommt sie nie die elterliche Gewalt, selbst wenn die Voraussetzungen unter a) und b) erfüllt sind, § 1702[2],

d) die Mutter ist nicht Familienhaupt, wenn sie während der tatsächlichen Verhinderung des Vaters oder während des Ruhens seiner Gewalt die elterliche Gewalt ausübt (§ 1685); denn sie steht ihr nicht kraft eigenen Rechtes zu.[2])

Außer den beim Vater angegebenen Verlustgründen besteht für die Mutter noch ein besonderer. Sie verliert ihre elterliche Gewalt durch Wiederverheiratung. § 1697.

Zu beachten ist, daß die Mutter nur in solchen Fällen Familienhaupt ist, wo sie selber keinerlei Familiengewalt unterworfen ist; entweder ist die Ehe durch Scheidung, Nichtigkeitserklärung, Tod oder, was von Rechts wegen dasselbe ist, Todeserklärung des Mannes aufgelöst, oder die elterliche Gewalt der Frau ruht, wenn sie selber noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, (§§ 1676, 1696), oder sie geht unter, wenn die Witwe wieder heiratet und unter die Gewalt eines Mannes kommt. Wir können also den Satz aufstellen: Nur ein familienrechtlich souveräner Mensch kann Familienhaupt sein.

3. Ihrem unehelichen Kinde gegenüber hat die Mutter nie die elterliche Gewalt. Nur durch die Ehe kann ein Familienverhältnis begründet werden und ohne Familie gibt es kein Familienhaupt. Man könnte aber vielleicht sagen, die vorhandenen Bestimmungen seien allerdings auf die ehelichen Beziehungen zugeschnitten, weil das die gewöhnlichen seien; an die außerehelichen habe man gar nicht gedacht; wegen Gleichartigkeit der Verhältnisse seien aber die Vorschriften auf sie entsprechend anzuwenden.[3])

---

[1]) Dernburg S. 277.

[2]) Sartorius S. 354—357; Fischer-Henle § 1681 N. 1; Dernburg S. 271, 2a.

[3]) So der bayer. Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung Reger Bd. 4 S. 488; später hat er aber diesen Standpunkt verlassen und sich der herrschenden Meinung angeschlossen. Bd. 19 S. 173.

Dem ist entgegenzuhalten, daß das Verhältnis zwar von Natur das gleiche ist, vom Rechte aber anders gewertet wird; die uneheliche Mutter ist immer Mutter zweiter Klasse. § 1707. Ferner genügt ja in der Regel nicht, daß das Kind ehelich ist; es wird ausdrücklich verlangt, daß die Mutter die gesetzliche Vertretungsmacht kraft elterlicher Gewalt besitze, also etwas, was nicht von der Natur, sondern nur von der Rechtsordnung verliehen wird; und dieses rechtliche Verhältnis besteht nicht zwischen Mutter und unehelichem Kinde. Nach der allgemein angenommenen Ansicht gehören uneheliche Kinder nicht zur Familie im staatsrechtlichen Sinne. Von den familienrechtlichen Tatsachen, Geburt, Legitimation, Verheiratung, welche schon durch ihren Eintritt auf die Staatsangehörigkeit einwirken, begründet allein die uneheliche Geburt keine dauernde Familienangehörigkeit.[1])

Verschiedene Stellen des Gesetzes erregen aber doch den Anschein, als ob die uneheliche Geburt eine Art Abhängigkeitsverhältnis begründete.

1. Aus § 4 und § 13, 4 geht hervor, daß das Gesetz annimmt, das uneheliche Kind habe immer dieselbe Staatsangehörigkeit wie die Mutter, woraus man die Anordnung herauslesen könnte, das müßte von Rechts wegen so sein. Es wäre aber doch merkwürdig, wenn eine so wichtige Vorschrift in so undeutlicher Weise gegeben würde; am richtigsten scheint mir, einen Mißgriff in der Ausdrucksweise anzunehmen, wie schon früher festgestellt.

2. Dieselben Bestimmungen ziehen auch nach einer anderen Richtung unsere Aufmerksamkeit auf sich. Die Legitimation erfolgt gewöhnlich dadurch, daß der Vater die Mutter des unehelichen Kindes heiratet. Nun könnte man die staatsrechtliche Wirkung der Legitimation so zu deuten versuchen: Die Mutter erwirbt durch die Heirat die Staatsangehörigkeit des Vaters und überträgt diese auf das uneheliche Kind kraft des zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses. Allein dann wäre es unerklärlich, warum dieselbe Wirkung auch bei der Ehelichkeitserklärung eintritt, wo doch die Mutter gar nicht beteiligt ist, und warum die Wirkung ausbleibt, wenn die Mutter einen anderen Mann als den Vater heiratet, wo das Kind, wie allgemein zugegeben wird, seine staatsrechtliche Stellung nicht verändert.[2]) Daraus geht hervor, daß die Beziehung zum Vater die Entscheidung gibt und durch die Annahme eines Familienbandes zwischen Kind und Mutter nichts erklärt wird.

§ 7.

II. Das anzuwendende Privatrecht.

Sartorius stellt folgende Behauptung auf:[3]) Für die Beurteilung der Familienangehörigkeit kann es keinen Unterschied machen, ob ihr die familienrechtliche Wirkung des Erwerbes oder Verlustes unterliegt. Als einheitliches Rechtsverhältnis, das gleichmäßig in diesem wie in jenem wirksam ist, ist die Familienangehörigkeit nach einheitlichem Maßstabe zu beurteilen. Hier fungiert sie aber als Bestimmungsprinzip für den Umfang, in dem ein bestimmter Besitz-

[1]) Cahn § 21 Ziff. 20.

[2]) Cahn § 3 Ziff. 4; Laband S. 152 N. 5; Landgraff S. 633; Sartorius S. 347 N. 71, 72; Sarwey S. 160 oben; Seydel S. 138; Rönne S. 14 N. 1 a, α; Motive zu § 5.

[3]) S. 345, 346.

stand der Nationalität und seine Veränderungen auf Dritte zu übertragen sind. Als solches gehört sie ausschließlich dem Herrschaftsbereiche des Staates an, auf dessen Angehörigkeit die Wirkung im konkreten Fall sich bezieht. . . . . Es wird demnach künftig ausschließlich das deutsche bürgerliche Recht entscheidend sein.

Gegen die erste Prämisse: Daß die Familienangehörigkeit ein einheitliches Rechtsverhältnis sei, ist folgendes einzuwenden: Das Gesetz selber hat kein einheitliches Prinzip der Familienangehörigkeit aufgestellt, sondern kennt nur Einzelbestimmungen, aus denen man zwar die übereinstimmenden Begriffsmerkmale abstrahieren und zu einem Prinzip zusammenfassen kann; damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß dieses Prinzip in allen Fällen unverfälscht zur Anwendung kommt. In jeder Einzelbestimmung können gemäß der besonderen Natur der Sache oder den besonderen Zwecken des Gesetzgebers zu jenen Merkmalen andere hinzutreten, so daß Familienangehörigkeit bei der Entlassung etwas anderes sein kann als bei der Naturalisation. In der Tat ist denn auch der Umfang des Familienkreises in § 21[2] anders begrenzt als in § 19 und hier wieder anders als in § 11. Warum sollte es da ausgeschlossen sein, bei einer ausländischen Familie einen anderen Maßstab anzulegen als bei einer deutschen?

Zur zweiten Prämisse ist zu bemerken, daß gewiß jeder Staat zu bestimmen hat, inwieweit der Eintritt in seinen Verband sowohl wie der Austritt sich auf Dritte erstreckt. Aber warum soll er dabei nicht auch ausländisches Familienrecht anwenden? Dieses gilt dann nicht, weil es im Auslande Gesetz ist, sondern weil das inländische Recht darauf verweist. Das StAG. nimmt Bezug auf das deutsche Privatrecht; dazu gehören auch die Normen über internationales Privatrecht; demnach ist unter Umständen auch das fremde Recht anwendbar und zwar kraft des deutschen Einführungsgesetzes zum BGB.

Daß das Gesetz genau die Rechtsgestaltungen des BGB. und deren technische Bezeichnungen gebraucht, ist kein Beweis dafür, daß diese ausschließlich angewandt werden dürfen, sondern hat seinen Grund darin, daß es umständlich und unmöglich wäre, die entsprechenden Begriffe fremder Rechte alle zu nennen; tatsächlich kommt auch das deutsche Recht am häufigsten in Gebrauch, nämlich immer beim Verlust und meistenteils beim Erwerb der Reichsangehörigkeit. Soweit die fremden Rechte sich nicht mit dem deutschen decken, sind die den deutschen ähnlichsten Institute zu nehmen. Ich zweifle nicht daran, daß auf diese Weise auch einmal bei einem Eingebornen unserer Kolonien, dem die Reichsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1900 § 9 verliehen wird, das mutterrechtliche Verwandtschaftssystem entscheiden kann über den Erwerb der Reichsangehörigkeit seitens der Angehörigen, sofern kein Vorbehalt gemacht ist. Art. 30 des EG. z. BGB. kann unter Umständen die Anwendung ausländischen Rechtes verbieten; ein Muselmann oder Mormone, der in Vielweiberei lebt, könnte nicht für seine sämtlichen Frauen die Reichsangehörigkeit erwerben.

Die von Sartorius verlangte ausschließliche Anwendung deutschen Familienrechtes wäre auch ganz undurchführbar. Was soll denn mit solchen Ausländern geschehen, in deren Heimat kirchliche Trauung gesetzliche Eheform ist? Hier müßte man doch sicher nach internationalem Privatrecht die Ehe anerkennen. Wenn das fremde Recht der unehelichen Mutter elterliche Gewalt zuschreibt, müssen wir das in Deutschland auch gelten lassen gemäß Art. 20 EG. und § 11 auf sie anwenden. Gleichgültig ist dagegen, ob nach fremdem Recht die uneheliche

Mutter ihre Staatsangehörigkeit auf das Kind überträgt. Fremdes Recht gilt auch für die Grenze der Minderjährigkeit. Art. 7.[1])

Unsere Ansicht wird unterstützt durch einen Vergleich der jetzigen Fassung des Gesetzes mit der früheren. Damals stand in den §§ 11, 19, 21[2] „minderjährige Kinder", weil es auch großjährige Kinder unter elterlicher Gewalt gab.[2]) Seit dem BGB. hört die elterliche Gewalt mit der Großjährigkeit auf, das Wort minderjährig ist also überflüssig geworden. Dennoch ist es im § 11 stehen geblieben. Man kann nicht annehmen, daß die Kommission das, was sie in zwei Fällen gestrichen, im dritten aus Unachtsamkeit übersehen hat. Es sollte vielmehr auch heute noch verhindert werden, daß großjährige Kinder staatsrechtlich von ihren Eltern abhängen, weil diese die elterliche Gewalt haben. Bei deutschen Kindern ist das unmöglich; folglich dachte man an fremde Rechte, die auch über Großjährige eine elterliche Gewalt anerkennen. Ausländisches Recht muß also überhaupt einmal anwendbar sein, und zwar wenn es sich um die Naturalisation von Ausländern nach § 11 handelt.

Cahn a. a. O. widerspricht dem, hält aber nicht auseinander die staatsrechtliche Wirkung, die nur von Deutschland verfügt werden kann, und die privatrechtlichen Voraussetzungen derselben, deren Vorhandensein nach fremdem Recht zu prüfen ist.

Sartorius entwickelt ferner folgenden Gedankengang:[3]) Die Angehörigen werden erst naturalisiert, nachdem der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Da nun durch seine Naturalisation die Familiengemeinschaft deutsch geworden ist, und jetzt erst in Frage kommt, welchen Umfang die Familie hat, so muß darüber nach dem Nationalitätsprinzip das deutsche Familienrecht entscheiden. Anders wäre es, wenn die Familienangehörigkeit Voraussetzung der Verleihung wäre.

Richtiger scheint mir folgende Auffassung: Ein Ausländer wird dann von Gesetzes wegen, ohne besonderen Naturalisationsakt Deutscher, wenn er Familienangehöriger eines anderen ist, welcher für sich eine Naturalisationsurkunde erhält (§ 10). Im Augenblick der Aushändigung werden Familienhaupt- und Glieder auf einmal Deutsche, nicht nacheinander. Wer zu der Familie gehört, kann nur nach bisherigem Recht beurteilt werden. Eine Familiengemeinschaft in abstracto, die sofort deutsch wird nach Sartorius Meinung, gibt es nicht; es gibt nur bestimmte Individuen, die man unter dem Begriff Familiengemeinschaft zusammenfaßt. Man muß also zuerst wissen, wer Familienangehöriger ist; dann erst kann man sagen, wer deutsch wird. Diese Personen bilden die deutsch gewordene Familiengemeinschaft.[4])

Daß man durch Anwendung fremden Privatrechtes zu überraschenden Ergebnissen kommen kann, ist richtig; z. B. ein junger Spanier von 22 Jahren, der nach span. Gesetz erst mit 23 Jahren volljährig wird, erlangt kraft des Familienbandes die deutsche Staatsangehörigkeit; sofort ist er nicht mehr Familienangehöriger. Das beweist aber nichts gegen die Richtigkeit unserer Meinung, sondern ist eine natürliche Folge der Verschiedenheit der Privatrechtsnormen.

[1]) Herrschende Meinung: Seydel S. 146; Zorn S. 264; Sarwey S. 165[1]); Abweichend Cahn § 11 N. 6.

[2]) Motive zu § 11.

[3]) S 345 Anm. 68 in Verbindung mit S. 369.

[4]) Dieselbe Ansicht vertritt eine ausführliche Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Dez. 1904 in Regers 3. Ergänzungsband 1905 S. 355 ff., die mir erst bei der Korrektur zugänglich geworden ist.

Zweiter Abschnitt.

Die staatsrechtliche Wirkung der Familienangehörigkeit.

§ 8.

I. Abhängigkeitsstellung.

Der Umstand, daß jemand von einem Familienhaupt abhängig ist, kann sich in doppelter Richtung bemerkbar machen; einerseits darin, daß die staatsrechtlichen Beziehungen des Familienhauptes selbst für den Abhängigen maßgebend sind, andererseits darin, daß der Abhängige seine eigenen Verhältnisse nicht frei regeln kann.[1]) Von letzterem wird im nächsten Paragraphen gehandelt werden.

1. Einfluß der Verleihung und der Entlassung.

Zu untersuchen ist, wieweit Familienangehörige betroffen werden, wenn das Familienhaupt eine deutsche Staatsangehörigkeit durch Aufnahme, Naturalisation, Anstellung erwirbt oder durch Entlassung verliert. Es handelt sich also um solche Erwerbs- und Verlustsgründe, bei denen eine ausdrückliche Willenserklärung gegenüber dem Staate und eine schriftliche Verfügung seitens der Regierung erforderlich sind. Den Familienangehörigen wird aber einseitig durch die behördliche Anordnung die Staatsangehörigkeit verliehen und entrissen, ohne daß es auf ihre Erklärung ankäme; es ist eine besondere Art der Verleihung und Entlassung,[2]) die beweist, daß die Erklärung der Behörde das Wesentliche, der Wille des einzelnen das Unwesentliche ist. Statt des Gesuchs auf seiten der so Behandelten wird aber gefordert, daß sie mit einem Gesuchsteller in bestimmter familienrechtlicher Beziehung stehen. Demnach braucht bezüglich der Familienglieder kein Antrag gestellt zu sein, noch müssen sie in der Urkunde genannt werden oder den Voraussetzungen der §§ 7, 8, 9, 14a, 15 entsprechen.[3]) Dagegen treten die Folgen für jeden selbständig ein; unter Umständen können daher diese Folgen bei einem einzelnen Familienglied nachträglich verändert oder beseitigt werden, wenn nach der Verleihung oder Entlassung ein Ereignis eintritt, dem vom Gesetz eine solche zerstörende Kraft beigelegt ist. Wenn daher ein entlassenes Kind seinen Wohnsitz gemäß § 18 nicht ins Ausland verlegt, so wird seine Entlassung unwirksam.[4]) Kehrt dagegen nur der Vater zurück, während die Kinder im Ausland bleiben, so werden diese nicht wie der Vater als deutsch geblieben angesehen.[5]) War dagegen die Naturalisation oder Entlassung des Vaters von vornherein wegen mangelnder Voraussetzungen unwirksam, so hat sie auch für die Familie keine Bedeutung.

Das Gesetz wollte jedoch diese Folgen nicht unter allen Umständen eineintreten lassen, sondern nur wenn keine Ausnahme gemacht wird. Durch diese Klausel bekommt jeder der Beteiligten die Möglichkeit, seine besonderen Interessen zur Geltung zu bringen. Für die Willkür des Familienhauptes gibt es keine Grenze, wohl aber ist der Verwaltung vorgeschrieben, wann sie einen Vorbehalt vorschlagen muß, darf und nicht darf. Diese Vorschriften ergeben sich, da es

[1]) So Sartorius S. 361 Ziff. 2.
[2]) Abweichend Sartorius S. 369.
[3]) Sartorius S. 369, 370.
[4]) Entschl. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes 11, S. 89. Collard S. 32.
[5]) Abweichend Sartorius S. 370, 3.

sich auch bei den Angehörigen um Verleihung und Entlassung handelt, aus den betreffenden Bestimmungen. Bei einer Aufnahme darf die Behörde nur aus bestimmten Gründen das Gesuch abschlagen, demnach auch einen Vorbehalt einführen zwecks Beschränkung der gesetzlichen Wirkungen auf die Familie, nämlich dann, wenn sich die Familie nicht in dem Staate niederläßt oder auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes kein Recht auf Niederlassung hat. Entsprechend muß sie die Entlassung vorbehaltlos erteilen, wenn die Familie in einem anderen Bundesstaat aufgenommen ist; ist das nicht geschehen, so ist die Behörde verpflichtet, gegen diejenigen Angehörigen einen Vorbehalt anzuregen, die ihren militärischen Pflichten nicht genügt haben nach § 15 Abs. 2. Gegenüber zu naturalisierenden Ausländern muß ein Vorbehalt eingeführt werden, wenn ihre Angehörigen keinen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben (§ 8 Ziff. 2); die übrigen zwingenden Vorschriften des § 8 können sinngemäß nur auf das Familienhaupt angewandt werden; außerdem darf die Behörde alles Mögliche zum Vorwand nehmen, da sie hier in ihrer Willkür nicht beschränkt ist. Letzteres gilt auch bei der Anstellung nach § 9 und bei der Renaturalisation gemäß § 21[4].

Damit der Vorbehalt rechtswirksam werde, muß er in die Urkunde aufgenommen sein und auf beiderseitiger Uebereinstimmung beruhen. Können sich die verhandelnden Parteien (Behörde und Antragsteller) nicht einigen, so bieten sich folgende Möglichkeiten der Lösung des Streites:

1. Bei der Aufnahme und bei der Entlassung in einen anderen Bundesstaat hat der darum nachsuchende Deutsche einen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens verfolgbaren Rechtsanspruch auf Ausstellung der Urkunde, wofern er den im §§ 7 und 15 gestellten Bedingungen genügt hat.[1]) Da sich nun die Aufnahme und Entlassung von Rechts wegen auf die Familie erstreckt, so hat er auch einen Rechtsanspruch auf vorbehaltlose Genehmigung des Gesuches. Will die Behörde einen Vorbehalt haben, so kann sie ihn nur durch gütliche Einigung erlangen.[2]) Wünscht das Familienhaupt selbst, daß ein Angehöriger ausgenommen werde, so hängt es von dem freien Willen der Behörde ab, ob sie seinem Wunsche nachkommen will; denn sie ist nur zu vorbehaltloser Verfügung verpflichtet.

2. In den anderen Fällen, wo es dem Belieben der Behörden anheimgegeben ist, ob sie einem Gesuch entsprechen will oder nicht, wie bei der Naturalisation, Anstellung, Entlassung ins Ausland, muß sich das Familienhaupt jeden Vorbehalt gefallen lassen, den die Behörde vorschlägt, oder sein Gesuch ganz zurückziehen. Manchmal ist die Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Vorbehalt zu machen, und muß deshalb die Ausstellung der Urkunde verweigern, falls der Gesuchsteller sich nicht damit einverstanden erklärt. Natürlich kann auch hier das Familienhaupt eine von ihm gewünschte Ausnahme nicht erzwingen.

Hat die ausgestellte Urkunde inhaltlich nicht die Zustimmung des Bewerbers, so ist sie unwirksam, weil ein wesentliches Erfordernis mangelt.[3])

Der gesetzliche Umfang der Erstreckung, die schon an sich etwas außerordentliches ist, kann nicht durch Parteiwillen noch erweitert werden.[4]) Weitere Familienglieder können nur in selbständiger Weise ihre Staatsangehörigkeit verändern. Wohl aber ist eine willkürliche Einschränkung vermittelst des Vorbehaltes gestattet, und in einem Falle ist sogar die Erstreckung ganz ausge-

[1]) Cahn zu § 7 N. 2, § 15 N. 2; Sartorius S. 375; Laband S. 154 N. 2.
[2]) Abweichend Collard S. 27.
[3]) Sartorius Anm. 147; Sarwey S. 163 Zus. 1.
[4]) Sartorius S. 371 letzter Absatz.

schlossen. Die Entlassung der Mutter erstreckt sich nämlich nicht auf die unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder, falls die Mutter unter der Aufsicht eines Beistandes steht, zu dessen Wirkungskreis die Sorge für die Person des Kindes gehört (§ 19, 2). Eine Zustimmung dieses Beistandes hilft nichts; sie kommt nur in Betracht, wenn die Mutter ausdrücklich für das Kind als dessen gesetzliche Vertreterin die Entlassung nach § 14a beantragt. Jene Einschränkung hängt systematisch mit dem Gedanken zusammen, daß nur unabhängige Familienhäupter auf die Angehörigen Einfluß haben sollen. Daß sie gerade bei der Entlassung gemacht ist und auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden kann, hat wohl seinen Grund darin, daß man einer solchen Frau nicht genügende Umsicht in der Wahrung der Interessen ihrer Kinder zutraute und den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit besonders erschweren wollte, nicht aber weil man gerade den deutschen Müttern besonders wenig Verständnis für das Wohl ihrer Kinder zugeschrieben hätte.

2. Wirkung des Auslandaufenthaltes.

In § 21[2] wird verlangt, daß die Angehörigen sich bei dem ausgewanderten Familienhaupte befinden, damit der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sich auch auf sie erstrecke. Zu der bloß rechtlichen tritt die örtliche und wirtschaftliche Angehörigkeit hinzu, die Hausangehörigkeit.[1]) Diese ist nicht buchstäblich zu nehmen; der Vater kann z. B. den Kindern kraft seiner Erziehungsgewalt einen anderen Aufenthaltsort angewiesen haben. Solche Familienangehörige dagegen, die mit oder ohne Einwilligung des Familienhauptes sich vom gemeinsamen Haushalt wirtschaftlich vollständig gelöst haben, „befinden" sich nicht bei dem Ausgetretenen. Aus dieser Notwendigkeit des Zusammenseins ergibt sich, daß die Angehörigen grundsätzlich auch den Erfordernissen des selbständigen Verlustes genügen. Wenn das Familienhaupt sich im Ausland aufhält, so gilt das auch von der sich bei ihm befindlichen Familie. Ununterbrochen muß der Aufenthalt im Ausland sein, und es herrscht großer Streit darüber, ob schon das bloße Betreten deutschen Bodens oder erst ein Aufenthalt mit Erneuerung und Neubegründung von Beziehungen zum Heimatland eine solche Unterbrechung erzeugt.[2]) Hat diese Vorschrift auch für die Angehörigen Bedeutung? Gesetzt, ein Deutsch-Amerikaner schickt seine Kinder zur Erziehung nach Deutschland, vielleicht während der ganzen zehnjährigen Frist. Sollen sie trotzdem zusammen mit ihrem Vater aufhören, Deutsche zu sein? Unbedenklich könnte man das bejahen, wenn sie in einer amerikanischen oder sonstigen ausländischen Anstalt wären; denn ihre „Hausangehörigkeit" wäre nicht zerstört, und sie „befänden sich" in der Theorie bei ihrem Vater im Ausland. Wir wollen nun durchaus nicht von unserem erweiterten Begriff der „Hausangehörigkeit" abgehen, wohl aber eine Ergänzung anbringen, die vom Grundgedanken des ganzen Gesetzes und von der vorstehenden Einzelbestimmung gefordert wird. Wenn sich die Kinder wörtlich genommen bei ihrem Vater, dem Ausgewanderten, befinden, so gehören sie nicht nur einem ausländischen Haushalt an, sondern leben auch

---

[1]) Sartorius S. 384; Bahrfeldt S. 25.

[2]) Ueber die sehr streitige Frage vgl. Bahrfeldt S. 19 ff.; Cahn S. 43, 153 ff.; Laband S. 162 N. 4; Rönne S. 31 N. 2; Sartorius S. 417 ff.; Sarwey S. 171 N. 7; Seydel S. 154 N. 2; Pischel S. 42; Entsch. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofes 6, 102; 13, 342; 19, 201; 3. Erg.-Bd. 1905 S. 165; preuß. Oberverwaltungsgericht 40, 417.

wirklich selber im Ausland. Letzteres trifft bei unserem erweiterten Begriffe nicht immer zu. Es besteht aber Grund genug, dieses Begriffsmerkmal besonders zu betonen. Wenn das Familienhaupt das wirksamste Mittel ergreift, um seine Angehörigen unter deutschem Einfluß zu erhalten, so wäre es ungereimt, ihnen trotzdem gleichzeitig mit dem Familienhaupt die deutsche Staatsangehörigkeit abzusprechen. Gewiß darf man hier so wenig wie bei der Hausangehörigkeit an einen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland denken, der zu der Zeit stattfinden müßte, wo der Verlust für das Familienhaupt eintritt. Eine feste, dauernde Beziehung ist nötig,[1]) und zwar duldet dieser dauernde Auslandaufenthalt ebensowenig eine Unterbrechung durch Rückkehr nach Deutschland wie der des Familienhauptes.[2]) Das Gesetz gibt keine Anhaltspunkte dafür, wie lange sich die Angehörigen beim Familienhaupt im Ausland aufhalten müssen. Nur ein Zeitraum ist nicht willkürlich, knüpft „das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, leicht festzustellendes Merkmal", schließt zugleich solche Angehörige vom Verluste aus, „die zurückgeblieben sind",[3]) wenn man nämlich verlangt, daß die Angehörigen, solange sie diese Eigenschaft haben und das Familienhaupt ausgewandert ist, und unter dem Einfluß der zehnjährigen Verlustfrist steht, sich bei ihm befinden und befunden haben. Solche, die schon in Deutschland vorhanden waren, „müssen dem Ehemann resp. Vater in das Ausland gefolgt sein", wie sich die Motive ausdrücken, d. h. zusammen mit ihm das Reichsgebiet verlassen haben; Kinder, die erst im Ausland geboren wurden, eine Frau, die im Ausland angetraut wurde, müssen von der Geburt oder Heirat an sich bei dem Familienhaupte aufhalten, um am Verlust der Reichsangehörigteilzunehmen.[4]) In derjenigen Zeit, die nicht in die zehnjährige Verlustfrist einbezogen wird, darf die Familie in Deutschland verbleiben und braucht gar keine Beziehungen zum Ausgewanderten zu unterhalten. Denn dann liegt kein „Auslandaufenthalt" vor und es ist geradeso, als ob alle in Deutschland geblieben wären.

Unter diesen Umständen wird in vielen Fällen ein Familienglied seine Staatsangehörigkeit nur bei denselben Voraussetzungen verlieren wie ein Selbständiger. Ist es erst nach der Auswanderung des Familienhauptes unter dessen Obhut getreten, so schrumpft die Verlustfrist entsprechend zusammen. Aber auch eine Hinausschiebung des Verlustes kann die Familienangehörigkeit mit sich bringen. Es wäre seltsam, wenn das Familienband nur dazu dienen sollte, um den Verlust der Reichsangehörigkeit zu beschleunigen, und nicht auch, um ihn durch die Tätigkeit des Familienhauptes zu verlangsamen. Eine Familie, die vorschriftsmäßig zusammenlebt, soll gleichzeitig aufhören, deutsch zu sein; daraus ist zu schließen, daß die Angehörigen nicht vor dem Familienhaupt, mit dem sie zusammenleben, entdeutscht werden sollen. Wenn daher der Vater durch Heimatspapiere, Eintragung in die Matrikel, Unterbrechung des Auslandaufenthaltes den Ablauf der Frist gehemmt hat, so kommt das auch den Kindern zugut.[5])

---

[1]) Bahrfeldt S. 26 Zeile 10 ff.

[2]) Anderer Ansicht Sartorius S. 382 ff.; Bahrfeldt S. 25; teilweise übereinstimmend Seydel S. 152 unten.

[3]) Motive zu § 21.

[4]) Vgl. Motive zu § 21; sie berücksichtigen nicht den Fall der Heirat im Auslande; ebensowenig Cahn § 21 N. 17. Daß trotz unserer Auslegung § 21[2] nicht überflüssig ist, wie Bahrfeldt S. 26 oben meint, ergibt sich aus dem Text. Pischel S. 35[1].

[5]) Entsch. d. RG. in StS. 30, 297; dasselbe in Regers 3. Erg.-Bd. 1905 S. 359.

3. Sonstige Erwerbs- und Verlustgründe.

Bei den anderen Erwerbs- und Verlustgründen hat das Gesetz die Frage nach der Stellung der Familienangehörigen mit Stillschweigen übergangen. Sieht man in der Anordnung der Erstreckung auf die Familie bei der Verleihung, Entlassung und Auswanderung Ausnahmebestimmungen, so muß man in allen anderen Fällen aus dem Stillschweigen des Gesetzes die Ablehnung der Erstreckung herauslesen. Richtiger ist es, die Familieneinheit als das vom Gesetz gewollte allgemeine Prinzip anzuerkennen, wie die Motive und die Schriftsteller es auch zugeben; zum mindesten ist unleugbar, daß jener Grundsatz in den meisten Fällen angewandt wird, wo überhaupt die Möglichkeit dazu vorhanden ist, nämlich bei der Verleihung, Entlassung und Auswanderung, denen gegenüber alle anderen Erwerbs- und Verlustgründe nur selten zur Anwendung gelangen. Man muß daher folgern, daß die Familienangehörigkeit auch dort ihre Rolle uneingeschränkt spielt, wo ihrer gar nicht gedacht ist; vorausgesetzt ist aber, daß die Fälle innerlich gleichgeartet sind, was einer näheren Untersuchung bedarf.

Bei der Verleihung, Entlassung und Auswanderung ist auf seiten des Familienhauptes eine Willensbetätigung gegenüber dem Staate nötig, ein Antrag gegenüber der Behörde oder das Verlassen des räumlichen Herrschaftsbereiches. Die Wirkung auf die Angehörigen kann vereitelt werden durch Aufnahme eines Vorbehaltes oder durch ihr Verbleiben in Deutschland.

Beim Verlust durch Ausspruch der Behörde ist auch eine Willensbetätigung gegenüber dem Staate vorhanden, nämlich die Vereitelung staatlicher Einwirkung durch Auswanderung oder Eintritt in fremden Staatsdienst, außerdem noch ausdrückliche Gehorsamsverweigerung. Auf den ersten Blick scheint also die Lage mit der vorher geschilderten übereinzustimmen. Allein ein grundlegender Unterschied besteht darin, daß diese Willensbetätigung etwas Verbotenes ist, während sie dort erlaubt war. Der Verlust der Staatsangehörigkeit hat hier den ausgesprochenen Charakter einer Strafe. Soll die unschuldige Familie mitbestraft werden? Man wird daher die Erstreckung ablehnen müssen.[1]) Auch erregt der Umstand Bedenken, daß die Familienangehörigen sich nicht helfen könnten, auch wenn sie weder ausgewandert noch ungehorsam gewesen sind, während doch sonst Mittel und Wege gegeben sind, sie von der Erstreckung auszuschließen.

Cahn, der für die Erstreckung im Prinzip eintritt, hat sich durch diese Erwägung veranlaßt gesehen, der Behörde die Befugnis zu geben, dem Aberkennungsbeschluß einen Vorbehalt zugunsten der Angehörigen zuzufügen, zumal wenn dieselben nicht im Ausland sind. Merkwürdig ist, daß er den Auslandaufenthalt so hervorhebt, wo doch der Ungehorsam beim Familienhaupt den Ausschlag gibt. Sollte es nicht genügen für den Vorbehalt, wenn die Familie gerade diese Voraussetzung der Verwirkung nicht erfüllt? Da nun die Familie keinen Rückkehrbefehl erhält, kann sie sich nie des Ungehorsams schuldig machen; es müßte also immer der Vorbehalt angewandt werden, was dasselbe ist, wie wenn die Erstreckung von Gesetzeswegen ausgeschlossen wird. Unerklärlich bleibt, warum Cahn den Vorbehalt nur bei § 22, nicht auch bei § 20 zuläßt.

---

[1]) Uebereinstimmend Rönne S. 28 N. 3; Sartorius S. 391; Behlow S. 33 ff.; Sarwey S. 170. Seydel nur bezüglich der Ehefrau S. 151, während doch das Gesetz Ehefrau und Kinder immer gleich behandelt. Cahn § 20 N. 2, § 22 N. 6 nimmt Erstreckung an; gegen ihn Sartorius S. 387 ff.

Den noch übrigen Erwerbs- und Verlustgründen der Legitimation und der Verheiratung liegen rein privatrechtliche Willenserklärungen zugrunde, die mit der Staatsgewalt höchstens mittelbar etwas zu tun haben, und die gar nicht einer staatlichen Behörde gegenüber zu erfolgen brauchen; sofern das in Deutschland doch der Fall ist, wie bei der Heirat und Ehelichkeitserklärung, so ist sie nicht beteiligt als übergeordnete, mit Befehlsgewalt ausgestattete Macht, sondern als öffentliche Urkundsperson (Standesbeamter) und Fürsorger für die privaten Interessen. Daher halte ich auch hier eine Erstreckung für ausgeschlossen. Folglich überträgt eine Witwe, die durch Heirat eine deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, diese nicht auf ihre Angehörigen, ebensowenig teilen diese den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit. Diese Folgerung wird auch durch das Gesetz bestätigt; durch Wiederverheiratung verliert nämlich die Mutter die Familiengewalt (§ 1677 BGB.), so daß eine Erstreckung unmöglich ist.

Für die Richtigkeit unserer Ansicht bezüglich der Legitimation spricht auch folgendes: Andere als großjährige Familienhäupter gibt es nicht. (BGB. §§ 1303, 1376, 1386, 1396.) Schon früher haben wir es für verwerflich erklären müssen, daß Großjährige überhaupt von der Legitimation staatsrechtlich beeinflußt werden.[1]) Eine so spät erfolgte Legitimation kann schwerlich mehr einen tatsächlichen Wechsel der Nationalität gewährleisten, zumal wo von einer Erziehungsgewalt, einer Hausgemeinschaft nicht mehr die Rede sein kann. Nun sollten gar noch die Angehörigen eines solchen Familienhauptes durch seine Legitimation staatsrechtlich betroffen werden?

Noch eine andere Erwägung streitet gegen die Erstreckung bei der Legitimation: In den anderen Fällen (Verleihung, Entlassung, Auswanderung) hat das Familienhaupt freiwillig die Voraussetzungen der Aenderung seiner Staatsangehörigkeit verwirklicht; bei der Legitimation kommt es auf seinen Willen (abgesehen von der Ehelichkeitserklärung) gar nicht an; es verändert unselbständiger Weise seine Staatsangehörigkeit. Unselbständigen Familienhäuptern verleiht aber das Gesetz keinen Einfluß auf ihre Angehörigen. Auch erfüllen hier die Angehörigen keine der Voraussetzungen, die für den selbständigen Erwerb oder Verlust nötig sind, was doch sonst, wie bewiesen, der Fall zu sein pflegt.

§ 9.

II. Selbständigkeitsstellung.

Das Gesetz sorgt angelegentlich dafür, daß alle Glieder einer Familie demselben Staat angehören, so weit das in seiner Macht steht. Jeder, der in eine deutsche Familie eintritt, wird unweigerlich Deutscher, wenn er es nicht schon ist, und verliert seine bisherige Staatsangehörigkeit, soweit sie von der des Familienhauptes abweicht; nur nach der negativen Seite kann es etwas erreichen, wenn ein Deutscher in eine fremde Familie aufgenommen wird. Aendert das Familienhaupt seine Staatsangehörigkeit, so erstreckt sich diese Veränderung, soweit deutsche Staaten in Betracht kommen, auch auf die Angehörigen, wenn normale Verhältnisse vorliegen. Die Familieneinheit ist eine Art gesetzliche Mitgift für die Familie, die so lange erhalten bleibt, als alles seinen regelrechten Gang nimmt; aber sie ist keine absolut feststehende Einrichtung. Das Familienhaupt kann allein dem Vaterlande den Rücken kehren und dadurch das staatsrechtliche Band

[1]) Seite 12.

zwischen sich und der Familie zerreißen, oder es kann bei der Aufnahme oder Entlassung einen Vorbehalt beantragen. In diesen und anderen Fällen ist also die Familieneinheit zerstört durch das Verhalten der Beteiligten. Im Gesetz ist nun nirgends angedeutet, daß es den Angehörigen nicht möglich sein sollte, selbständig nach den gewöhnlichen Vorschriften ihre Staatsangehörigkeit zu verändern und die Familieneinheit aufzuheben. Dabei kann dem Familienband einschränkende Kraft beigelegt werden; im übrigen aber sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere über Geschäftsfähigkeit maßgebend. Da nun die Vormundschaft über nicht voll Geschäftsfähige auch ein familienrechtliches Institut ist, so kommt damit zugleich eine andere Reihe familienrechtlicher Verhältnisse bezüglich ihres Einflusses auf die Staatsangehörigkeit zur Untersuchung, die sich mit der bisher erörterten Familienangehörigkeit nur teilweise deckt.[1])

A. Stellung der Frau.

Die Ehe als solche beeinträchtigt die allgemeine Geschäftsfähigkeit der Frau nicht; der Mann wird nicht etwa ihr gesetzlicher Vertreter oder Vormund. Auch was die Frau in pflichtwidriger Weise gegen die Interessen der ehelichen Gemeinschaft unternimmt, bleibt rechtsbeständig; in besonderen Fällen steht dem Manne ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. (§ 1358.) Aber der Mann hat eine tatsächliche Herrschaft über die Frau; er entscheidet in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, bestimmt insbesondere den Wohnort. Wenn nun die Frau nicht Folge leistet, so kann sie nicht gezwungen werden; stellt sie nicht den der Ehe entsprechenden tatsächlichen Zustand her, so bleibt nichts übrig als die Lösung des rechtlichen Ehebandes (§ 1567.) Das sind die Gesichtspunkte, unter denen auch die staatsrechtliche Stellung der Frau zu betrachten ist.

1. Verleihung.

Die deutsche Frau kann wie jeder Angehörige eines Bundesstaates um Aufnahme in einem anderen deutschen Staate nachsuchen. Es steht nun nichts im Wege, daß ihr die Staatsangehörigkeit ohne weiteres verliehen wird; denn hier sind den Einzelregierungen keine Vorschriften gemacht über das Mindestmaß der Voraussetzungen.[2]) Das Gleiche gilt für eine Frau, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Auslandsaufenthalt verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat. (§ 21, 4).

[1]) Vgl. Sartorius S. 362—368; Sarwey S. 160 ff.; Seydel S. 138, 139. Der ausführlichen Polemik Sartorius gegen die anderen ist im allgemeinen zuzustimmen. Den Gegnern ist aber zuzugeben, daß in der Regel die Familie eine Einheit bildet und bilden soll, wie sich aus vielen Einzelbestimmungen folgern läßt; man darf aber daraus nicht schließen, daß sie unbedingt eine Einheit bilden muß. Denn man hat kein Recht, die vom Gesetz nicht ausgeschlossenen Möglichkeiten, daß Glieder derselben Familie verschiedenen Staaten angehören, abzulehnen, wo das Gesetz schon viele ausdrücklich nennt. Andererseits ist Sartorius' Folgerung zu eng, das Gesetz wolle nur ausschließen, daß die Frau ihre bisherige Staatsangehörigkeit zurückbehalte. In den meisten Fällen ist gerade das Gegenteil rechtens, wenn nämlich die Frau schon dem Staate des Mannes angehört. Nur die abweichende Staatsangehörigkeit wird ihr genommen und dafür die des Mannes verliehen, so daß man mit mehr Recht dem Gesetz die Absicht zuschreibt, die Gatten von Anfang an demselben Staate zu unterstellen. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß sie es später anders einrichten durch zweckentsprechendes Verhalten. Vgl. auch Cahn zu § 8 N. 7.

[2]) Cahn § 7 N. 8, N. 10; Laband S. 154 N. 4; Meyer S. 202; Zorn S. 361

Um aber einen Rechtsanspruch auf Aufnahme zu haben, muß sie sich in dem betreffenden Bundesstaate niedergelassen haben; vielleicht tut sie das gegen den Willen ihres Mannes, aber das hindert nicht, daß sie den gesetzlichen Anforderungen genügt. Gleichwohl kann die Regierung die Aufnahme ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der nach dem Freizügigkeitsgesetz die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt. Ein solcher Grund besteht darin, daß die Frau nicht auf Verlangen den Nachweis der Genehmigung des Mannes erbringt (§ 2 des FG.); also nur wenn das Recht des Mannes gewahrt ist, den Wohnort der Frau zu bestimmen, kann die Frau sich durch Urteil die Aufnahme erzwingen. Zweifellos ist die Genehmigung vorhanden, wenn die Ehegatten zusammen in dem Bundesstaat wohnen; lebt die Ehefrau getrennt von ihrem Manne, so kommt es darauf an, ob er noch verlangen kann, daß sie bei ihm wohnt. Sein Genehmigungsrecht und die Beschränkung auf seiten der Frau entfällt nach der Scheidung, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und wenn sich das Verlangen des Mannes bzw. die Versagung der Genehmigung als Mißbrauch seines Rechtes herausstellt. (§§ 1353, 1354);[1] im letzteren Falle ist es Sache des Vormundschaftsgerichtes, die Genehmigung zu ersetzen nach Analogie des § 1358[2]. Die Behörde kann von der Beibringung der Genehmigung absehen, so daß die Aufnahme gültig ist, auch wenn der Mann ihr nicht zugestimmt hat.[3] Die abweichende Meinung Sartorius beruht darauf, daß er die Genehmigung des Mannes auf das Gesuch um Aufnahme bezieht, so daß ohne sie ein gültiges Gesuch und damit eine wesentliche Voraussetzung der Gültigkeit der Aufnahme nicht vorläge. Aus dem Zusammenhange des § 7 ergibt sich aber, daß der Bedingungssatz mit „sofern" zu dem unmittelbar vorhergehenden Satzteile gehört „und nachweist, daß er sich niedergelassen habe." Es wäre merkwürdig, wenn die Beschränkungen des Aufenthaltes übertragen werden sollten auf das Gesuch um Aufnahme. Zwar sollen, wie die Motive zu § 7 bemerken, die erschwerenden Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes auch hier zur Anwendung kommen; aber das wird nicht erreicht, indem man sie zu Voraussetzungen des Gesuches, sondern der Niederlassung macht wie beim Freizügigkeitsgesetz.

Mit Recht verlangt man für eine minderjährige Ehefrau neben der Genehmigung des Mannes auch die des gesetzlichen Vertreters;[3] man dürfte sich aber kaum darüber klar geworden sein, weshalb das richtig ist. Die Genehmigung des Mannes bezieht sich, wie vorhin bewiesen, auf den Aufenthalt und entspringt seiner „Erziehungsgewalt", Fürsorge; die des gesetzlichen Vertreters ergänzt aber die mangelnde Geschäftsfähigkeit bei dem Gesuche um Aufnahme, einem öffentlichrechtlichen Rechtsgeschäft. Fehlt jene, so ist die Behörde nicht verpflichtet, dem Gesuche zu entsprechen; mangelt diese, so ist auch eine erfolgte Aufnahme ungültig, weil eine wesentliche Voraussetzung nicht erfüllt ist, ein wirksames Gesuch.

2. Anstellung.[4]

Wie jede sonstige vertragsmäßige Verpflichtung kann die Frau auch eine Stellung im Staats- oder Kommunaldienste gemäß § 9 übernehmen und da-

[1] Sartorius S. 349 N. 78; S. 395 oben.
[2] Cahn § 7 N. 8 Abs. 3 am Ende; Laband S. 155/6. Collard S. 15, 16. Abweichend Sartorius S. 396.
[3] Sartorius S. 395 Abs. 2; Motive zum 1. Entwurf eines EG. z. BGB. Art. 19; Planck zu EG. Art. 37.
[4] Weder von Sartorius noch von Cahn § 9 N. 7 erwähnt.

durch ihre Staatsangehörigkeit verändern, ohne jede Genehmigung des Mannes. Daß dieser unter Umständen ein Kündigungsrecht (§ 1358) erhält, tut nichts zur Sache. Eine andere Frage ist, ob überhaupt verheiratete Frauen angestellt werden ohne ehemännliche Genehmigung.

3. Legitimation.

Da eine doppelte Verheiratung unmöglich ist, kommt als Erwerbs- und Verlustgrund noch die Legitimation in Betracht. Hier ist nun für eine Einwilligung des Mannes kein Raum, da der Akt in der Regel auch ohne und gegen den Willen der zu legitimierenden Frau erfolgt. Wohl aber muß jede staatsrechtliche Wirkung der Legitimation überhaupt bestritten werden; denn entweder hat die Frau ihre angestammte „uneheliche" Staatsangehörigkeit mit der des Mannes vertauscht oder nur deshalb behalten, weil sie einen Angehörigen desselben Staates geheiratet hat, so daß ihre Staatsangehörigkeit gewissermaßen auf einem neuen Rechtsgrund beruht. Vgl. ferner S. 21.

4. Entlassung.

Hier enthält das Gesetz auch nicht einmal eine Andeutung, daß für eine Ehefrau besondere Erfordernisse nötig seien; dies ist um so bezeichnender, als ein besonderer Paragraph 14a eingehend die Beschränkungen angibt, denen ein Antrag auf Entlassung von Kindern unterliegt. Nur indirekt hat der Mann Einfluß; da nämlich die Frau bloß dann einen Anspruch auf Entlassung hat, wenn sie schon in einem anderen Bundesstaat aufgenommen worden ist, und da sie hierzu in der Regel der Genehmigung des Mannes bedarf, so ist diese mittelbar auch zur Entlassung nötig. Wenn aber die Behörde von jenem Erfordernis absieht, so ist die Entlassung doch gültig. Anderer Ansicht ist Sartorius, der wie bei der Aufnahme die Genehmigung des Mannes unbedingt verlangt.[1]) Dies hängt mit seiner unrichtigen Ansicht über die Genehmigung zusammen, die er auf das Gesuch statt auf die Niederlassung bezieht; und bei der Entlassung ist eine Aufenthaltnahme kein zwingendes Erfordernis, noch weniger die Genehmigung dazu.

5. Aberkennung.

Ein Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aberkennung ist bei einer Frau nur denkbar auf Grund des § 22, da sich § 20 unzweifelhaft auf militärpflichtige Deutsche beschränkt. Daß der Staat erst recht keine Rücksicht auf das Familienband nimmt, ist nicht zu verwundern, wo er es dem Manne gegenüber geradeso gehalten hat.

6. Auslandsaufenthalt.

Sehr umstritten ist die Frage, ob die Ehefrau selbständig durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren kann. § 21[1] verlangt nur ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande; diese tatsächliche Bedingung kann doch eine Ehefrau sicher auch erfüllen, wenn sie allein lebt; daß sie sich dadurch eine Scheidungsklage zuziehen kann, schadet nichts. Selbst die-

[1]) S. 397 ff. Ebenso Collard S. 26.

jenigen, die einen freiwilligen stillschweigenden Verzicht fingieren, können nichts hiergegen einwenden, da die Frau vollkommen geschäftsfähig ist.

Wie wirkt aber der Absatz 2, der von der Familienangehörigkeit handelt? Früher wurde dargelegt, daß dieser Absatz nicht die absolute Familieneinheit verkündet, sondern im Gegenteil die Wirkung des Familienbandes sehr einschränkt. Die Frau, die seit der Auswanderung des Mannes oder seit ihrer Heirat sich immer bei ihm befindet, verliert ihre deutsche Staatsangehörigkeit nur zusammen mit dem Manne. Im übrigen ist die Frau ganz selbständig. Unter der wechselweisen Einwirkung dieser beiden Grundsätze gestaltet sich das Schicksal einer Auswanderin im einzelnen folgendermaßen:

a) Die Frau ist zusammen mit ihrem Manne ausgewandert und stets bei ihm geblieben. Dann verlieren sie zusammen nach Ablauf der 10 Jahre ihre Staatsangehörigkeit. Hat der Mann sich in die Matrikel eintragen lassen oder besitzt er Heimatspapiere, so beginnt die Verlustfrist erst nach Ablauf der hierdurch begründeten Schutzfrist für beide zu laufen; kehrt der Mann vorübergehend nach Deutschland zurück, so wird die Verlustfrist für beide unterbrochen und muß aufs neue anfangen. Hält sich die Frau zeitweilig wieder in Deutschland auf, so wird von da an ihr rechtliches Schicksal nicht mehr von dem des Mannes beeinflußt, es sei denn, daß zu dieser Zeit für ihn eine Schutzfrist läuft (Heimatsschein), oder daß er später selber einmal seinen Auslandaufenthalt unterbricht. Stirbt nun der Mann während einer Schutzfrist, so läuft diese nicht weiter für die Ehefrau [1]), da letztere nur deshalb von ihr Vorteil hatte, weil sie mit dem Manne zusammenlebte, für den der Schutz eigentlich bestimmt war; vielmehr beginnt mit dem folgenden Tage die gewöhnliche Verlustfrist für die Frau, gegen deren Ablauf ihr die gewöhnlichen Mittel zur Verfügung stehen. Stirbt der Mann während der Verlustfrist, so läuft diese für die Frau weiter, und zwar vom Tage der Auswanderung, der letzten Unterbrechung oder dem Ende der letzten Schutzfrist an.[2]) Denn es liegt ja nicht so, als ob die Ehefrau von dem ganzen Auslandaufenthalt gar nicht berührt würde, so lange sie sich bei ihrem Manne befindet; sondern ihre Staatsangehörigkeit kann nur zusammen mit der des Mannes aufgehoben werden, wenn auch an sich ihre Zeit schon abgelaufen wäre; diese Zeit läuft aber auch für sie. Ebenso ist es, wenn das Familienband gelöst wird (Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Scheidung) oder die Hausangehörigkeit (Getrenntleben), oder wenn der Mann aus einem Grunde aufhört, Deutscher zu sein, der nur gegen ihn wirkt (Aberkennung).

b) Die Frau hat den Mann erst im Ausland geheiratet, wo sie sich vorher schon aufgehalten hat. Gehörte sie einem anderen deutschen Staate an, so verlor sie diese Staatsangehörigkeit und erhielt dafür die des Mannes; das Gleiche gilt für eine Nichtdeutsche. Die Verlustfrist kann gegen die jetzige deutsche Staatsangehörigkeit erst vom Hochzeitstage an laufen; dieser vertritt daher den Auswanderungstag im vorhergehenden Fall. Gehörte die Frau schon demselben Staate an wie ihr Mann, so konnte gegen sie vielleicht schon die Verlustfrist größtenteils abgelaufen sein; aber man muß annehmen, daß diese Staatsangehörigkeit rechtlich ganz erneuert wird, so daß die Frist nach der Heirat von neuem anfangen muß. Man wird eine solche Frau doch nicht schlechter stellen

[1]) Bahrfeldt S. 26 Zeile 18 ff.; Cahn S. 173 N. 17.

[2]) Anderer Meinung Bahrfeldt S. 26 Z. 16 ff.; die übrigen Schriftsteller äußern sich nicht hierüber.

wollen als eine, die ihre Nationalität tatsächlich schon verloren hatte vor der Heirat! Im übrigen ist die Sachlage dieselbe wie unter a).

c) Die Frau ist ohne den Mann ausgewandert. Dann verliert sie ihre Staatsangehörigkeit in 10 Jahren, ohne irgend wie von der Familienangehörigkeit beeinflußt zu werden. Daran ändert sich nichts, wenn sie nachträglich wieder mit ihrem Manne im Ausland zusammenlebt.[1]) Anders liegt die Sache, wenn im Zeitpunkt der Wiedervereinigung für keinen der beiden Gatten die Verlustfrist zu laufen begonnen hat.

Ich will meine Ausführungen nicht noch mit einer eingehenden Polemik gegen abweichende Ansichten belasten; die Grundlagen, auf denen ich fuße, scheinen mir doch noch nicht fest genug, um von da aus alles andere als falsch zu bekämpfen. Sartorius S. 414 ff. und Seydel S. 153 ff. fassen die Klausel „die sich — befinden" anders auf, Cahn geht davon aus, daß Dispositionsfähigkeit nötig ist und spricht diese der Ehefrau ab.

B. Stellung der Kinder.

Die Kinder unterstehen der tatsächlichen Herrschaft der Eltern und Vormünder; diese haben insbesondere den Aufenthaltsort zu bestimmen. Außerdem aber sind sie nicht voll geschäftsfähig, so daß sie der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen oder diese an ihrer Stelle handeln müssen. Den Kindern stehen gleich die Entmündigten (§ 1896). Wir haben es hier also mit einem viel weiteren Kreis zu tun, als es die Familienangehörigen waren; hier braucht die gesetzliche Vertretungsmacht nicht kraft elterlicher Gewalt zuzustehen. Die Rolle der Familienhäupter wird daher auch von anderen Menschen dargestellt als den Eltern allein.

1. Verheiratung.

Erwerbs- oder Verlustgrund kann die Heirat nur sein für minderjährige Töchter (§ 1303). Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit macht die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nötig, die Familienangehörigkeit die des ehelichen Vaters (ev. der Mutter) oder der unehelichen Mutter (§§ 1304—1306). Damit ist mittelbar die Einwilligung dieser Personen auch zur Veränderung der Staatsangehörigkeit nötig. Man sieht sehr deutlich, daß die staatsrechtliche Familienangehörigkeit bedeutungslos geworden und in einem anderen, umfassenderen Begriffe aufgegangen ist.

2. Aufnahme.

Aehnlich wie die Frau, bedürfen die Kinder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu ihrem Aufenthalt, um einen Anspruch auf Aufnahme zu haben. Da der gesetzliche Vertreter den Aufenthalt zu bestimmen hat, ist diese Genehmigung ein Ausfluß seines Fürsorgerechtes, nicht der Vertretungsmacht. Eine trotz mangelnder Genehmigung erfolgte Aufnahme wäre an und für sich gültig, da die Behörde von diesem Erfordernis absehen kann. Allein da kommt die unvollkommene Geschäftsfähigkeit der Kinder und Entmündigten zu ihrem Recht. Das Gesuch um Aufnahme ist eine Willenserklärung, ein einseitiges, öffentlich-rechtliches Rechtsgeschäft, wozu ein Minderjähriger nach allgemeiner Rechtsregel

[1]) Collard S. 36 ff. verlangt dauernde Trennung.

der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf; fehlt sie, so liegt ein gültiges Gesuch nicht vor; eine trotzdem erfolgte Aufnahme ist unwirksam, weil eine wesentliche Voraussetzung fehlt. Der formalistischen Natur der verwaltungsrechtlichen Rechtsgeschäfte entspricht es, daß die Genehmigung zur Wirksamkeit der Schriftlichkeit bedarf, wenn die Behörde es verlangt; vgl. auch BGB. § 111. Wenn nun der gesetzliche Vertreter das Gesuch genehmigt, so ist es selbstverständlich, daß er auch die einzelne Voraussetzung, den Aufenthalt, billigt; dagegen ist der umgekehrte Schluß nicht richtig. In der Regel wird daher jene einfache, einmalige Zustimmung zum Gesuch genügen.[1]) Schreibt der Vertreter selber im Namen des Mündels das Gesuch, so wird es einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen. Vgl. auch über die minderjährige Ehefrau S. 28.

3. Anstellung.

Zur Eingehung eines Staats- usw. Dienstvertrages bedarf der Minderjährige der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, indirekt daher auch zum Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung.[2])

4. Legitimation.

Erfolgt die Legitimation durch Verheiratung der Mutter, so muß diese natürlich damit einverstanden sein, daß ihr Kind legitimiert und dadurch in seiner Staatsangehörigkeit betroffen wird. Einer Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters des Kindes ist kein Raum gegeben, da das Kind selbst untätig bleibt. Wird das Kind durch staatliche Verfügung für ehelich erklärt, so bedarf es bis zum 21. Lebensjahr der Einwilligung der Mutter (§ 1726), bis zur Volljährigkeit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichtes (§ 1729).

5. Entlassung.

Mangels besonderer Bestimmungen müßten wir der Ansicht sein, daß die Entlassung eines Minderjährigen aus dem Staatsverbande nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erfolgen könne, da sonst kein gültiger Antrag vorläge.[3]) Das EG. z. BGB. Art. 41, II hat nun einen neuen § 14 a folgenden Inhalts gebracht:

„Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann vom gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf

[1]) Für obige Meinung ist gut verwertbar die Entscheidung bei Reger Bd. 17 S. 218, die Sartorius in einem anderen Sinn ausbeutet; ferner Bd. 23 S. 320 Verf. d. Württ. Ministeriums.

[2]) Hierüber sprechen sich die Schriftsteller nicht aus; Cahn S. 90 Abs. 3 sagt nur, daß die Minderjährigkeit die Anstellungsfähigkeit nicht hindert, die elterliche Gewalt sie nicht ausschließt.

[3]) So nach früherem Rechte (vor 1900) Cahn § 14 N. 1 Abs. 1; Reger Bd. 17, 218; Laband, dritte Auflage Bd. 1, 154 N. 2; Seydel S. 146 N. 4; Sarwey S. 166, I.

die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrage auf Entlassung des Kindes."

Aus den Motiven dazu geht hervor, daß man mit dieser Vorschrift nichts grundsätzlich Neues einführen wollte, sondern nur eine Anpassung an das neue Zivilrecht.[1]) Man darf also nicht daraus, daß allein hier die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erwähnt wird, folgern, daß diese sonst nirgends nötig ist; dagegen sind die Besonderheiten dieses Falles (Vormundschaftsgericht) sonst nicht anzuwenden. Ich bezweifle, daß das Gesetz ausschließen wollte, daß der beschränkt Geschäftsfähige selber den Antrag stellt unter Beibringung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, wie das sonst überall erlaubt ist, oder daß in solchem Falle das Vormundschaftsgericht nicht mitwirken müßte; der Wortlaut an sich läßt eine solche Auslegung zu.[2])

Von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes wird abgesehen, wenn Vater oder Mutter die gesetzliche Vertretungsmacht haben und zugleich für sich selber die Entlassung beantragen. Wenn sie aber Familienhäupter im staatsrechtlichen Sinn sind, so erstreckt sich ja ihre Entlassung ohne weiteres, ohne besonderen Antrag auf ihre Kinder. Der Abs. 2 Satz 1 bietet also nur dann eine Erleichterung, wenn die Entlassung der Eltern sich nicht ohne weiteres auf die Kinder erstreckt, das heißt, wenn die Eltern, obwohl im Besitze der elterlichen Gewalt, doch nicht Familienhäupter im staatsrechtlichen Sinne sind, z. B. gegenüber angenommenen Kindern und minderjährigen verheirateten Töchtern.

Hat die Mutter als gesetzliche Vertreterin kraft elterlicher Gewalt einen Beistand in der Sorge für die Person ihrer Kinder erhalten, so erstreckt sich nach § 19[2] ihre Entlassung nicht auf die Kinder; an und für sich böte ihr also § 14[2 1] eine Begünstigung, wenn sie für sich und die Kinder die Entlassung beantragt. Aber Satz 2 desselben Paragraphen bringt ihr eine besondere Beschränkung, wonach sie zur Stellung des Antrages der Genehmigung des Beistandes bedarf. Nach § 1690[2] BGB. ist anzunehmen, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts immer als Ersatz dienen kann. Eine verbeistandete Mutter muß also immer eine Genehmigung einholen, mag sie für das Kind allein oder zugleich auch für sich selber die Entlassung beantragen.[3])

Eine fernere Besonderheit ist, daß das Vormundschaftsgericht, ehe es seine Genehmigung erteilt, den Mündel anhören soll, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 1827), desgleichen die Verwandten des Mündels (§ 1847). Daß das Gesetz gerade bei der Entlassung so viele Hindernisse und Vorsichtsmaßregeln anordnet, hat darin seinen Grund, daß der Staat seine Angehörigen möglichst lange an sich fesseln und eine so tiefgehende Veränderung in der rechtlichen Stellung eines Minderjährigen nur nach unparteiischer Prüfung der Folgen zulassen will. Da nun diese Bedenken bei der Uebersiedelung in einen anderen Bundesstaat nur in sehr abgeschwächter Form auftreten können, so wäre es angebracht, bei einer Neuregelung jene besonderen Klauseln und Hindernisse nur für den Fall der Entlassung zwecks Auswanderung ins Ausland beizubehalten.

6. Aberkennung.

Gegenüber einem einseitigen Ausspruch der Behörde, durch den sie zur Strafe die Staatsangehörigkeit entzieht, kann die Beschränkung in der Geschäfts-

[1]) Entwurf I des EG. Art. 23. Vgl. auch Planck zu Art. 41.
[2]) Vertreten durch Sartorius S. 398.
[3]) Vgl. die ausführlichen Darlegungen Sartorius' S. 398—401.

fähigkeit keinen Einfluß haben; es war ja nicht Abschluß eines Rechtsgeschäftes, sondern tatsächliche Rückkehr verlangt. Nur soweit ein Bevormundeter nicht verantwortlich ist im strafrechtlichen Sinne, ist eine strafweise Entziehung der Staatsangehörigkeit unzulässig; ist er durch seinen Gewalthaber an der Rückkehr tatsächlich gehindert worden, so ist das ein Entschuldigungsgrund wie andere auch.[1])

7. Auslandsaufenthalt.

Das Gesetz knüpft den Verlust der Staatsangehörigkeit an einen dauernden Aufenthalt im Auslande an; das ist eine reine Tatsache, bei dem von einer Willenserklärung keine Rede ist und es infolgedessen auf die Geschäftsfähigkeit der Betroffenen nicht ankommt.[2]) Es wäre daher nicht einzusehen, weshalb nicht auch Bevormundete, die sich 10 Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben, ihre Staatsangehörigkeit verloren haben sollten.[3]) Allerdings ist eine etwaige Familienangehörigkeit im staatsrechtlichen Sinne von Bedeutung auch für den selbständigen Verlust, wie bei der Ehefrau. Es sei daher verwiesen auf die früheren Ausführungen hierüber.

C. Ausländische Kinder und Ehefrauen.

Bis jetzt haben wir nur in Erwägung gezogen, inwieweit deutsche Familienangehörige selbständig ihre Staatsangehörigkeit verändern können. Die hierbei gefundenen Sätze müssen nicht ohne weiteres auch für ausländische Ehefrauen und Kinder gelten.[4]) Denn das Gesetz könnte ja beabsichtigen, Fremden den Erwerb der Reichsangehörigkeit besonders leicht oder schwer zu machen, etwa wie die abgefeimten französischen Vorschriften. Da aber das starke natürliche Wachstum des deutschen Volkes die Zahl der Staatsangehörigen genügend vermehrt, ist es überflüssig, auf den Fremdenfang auszugehen. Im allgemeinen sind daher Deutsche und Fremde gleichbehandelt.

1. Legitimation.

Ein ausländisches Kind erwirbt dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit, daß es von seinem deutschen Vater legitimiert wird. Für diesen Rechtsakt gelten gemäß Art. 22 des EG. z. BGB. die deutschen Gesetze, d. h. er erfolgt durch Eheschließung mit der Mutter des Kindes oder durch Ehelichkeitserklärung. Es ist also nichts Besonderes angeordnet.

---

[1]) Vgl. Sartorius S. 420 ff.; Sarwey S. 169; Behlow S. 25. Abweichend Seydel S. 148 N. 9.

[2]) Für obige Meinung sind Laband S. 163 N. 2; Meyer S. 210 N. 29; Sartorius S. 413; Sarwey S. 172; Seydel, Annalen 1883 S. 584; Schenke S. 25; Grabowsky S. 249; Bahrfeldt S. 10 Abs. 2, S. 11 Ziff. 2. Entsch. d. preuß. Oberverwaltungsgerichts 38, 393; 40, 430. Entsch. d. RG. in StrS. 26, 427, 28, 25; 30, 326. Dagegen Landgraff S. 645, Cahn S. 154 ff., Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes 4, 576; 19, 202; Entsch. d. RG. in StrS. 25, 415. Reger 3, 71; 4, 92; v. d. Mosel S. 57.

[3]) Die Stellungnahme ist dieselbe wie in der vorhergehenden Anmerkung.

[4]) Sarwey S. 161; Sartorius S. 393.

2. Verheiratung.

Die Voraussetzungen der Ehe zwischen einer Ausländerin und einem Deutschen werden für die Frau durch ihr heimisches Recht bestimmt (Art. 13 EG.). Darnach muß sie vielleicht wegen ihrer familienrechtlichen Beziehungen besonderen Anforderungen genügen, die an eine deutsche Frau nicht gestellt werden.

3. Anstellung.

Hier gelten dieselben Regeln wie für Deutsche,[1]) nur daß natürlich die Geschäftsfähigkeit nach dem ausländischen Recht zu beurteilen ist.

4. Naturalisation.

Die gesetzliche Bestimmung über diese den Ausländern eigentümliche Erwerbsart lautet:

§ 8. „Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie 1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird."

Wie bei deutschen Familienangehörigen kommt es auf die Geschäftsfähigkeit, nicht die Familienabhängigkeit an. Wer voll geschäftsfähig ist, kann die Naturalisation beantragen, mag er auch noch unter elterlicher oder ehelicher Gewalt stehen. Eine verheiratete volljährige Frau unterscheidet sich nur dann von sonstigen Volljährigen, wenn durch die Ehe ihre Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Seydel S. 138 kommt von seinem, unseres Erachtens unrichtigen Grundsatz aus, daß die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes teilen muß, zu dem Ergebnis, daß auch eine ausländische Ehefrau keinem anderen Staate angehören könne als ihr Mann.[2])

Nun kann aber nach ausländischem Recht der Umfang der Geschäftsfähigkeit für die verschiedenen Rechtsakte verschieden sein; wonach hat man sich in Deutschland zu richten? Nach der Fähigkeit zur Abänderung der persönlichen Rechtsstellung. Dagegen sind nicht maßgebend die Vorschriften über die Fähigkeit von Frauen und Kindern zur Veränderung ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit. Demgemäß ist es auch gleichgültig, ob das fremde Recht inbetreff der Staatsangehörigkeit der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters die gewöhnliche Kraft versagt; in Deutschland ergänzt sie die Dispositionsfähkeit.[3])

Das Gesetz nennt nur drei Arten von gesetzlichen Vertretern, und zwar mit den in der deutschen Rechtssprache üblichen Bezeichnungen; damit kann unmöglich gemeint sein, daß die Zustimmung solcher Vertreter, die einen anderen Namen oder einen abweichenden Charakter haben, nichts helfen sollte. Z. B. könnte auch die Mutter Vertretungsmacht haben oder der Großvater bei streng patriarchalischen Völkern oder das Vormundschaftsgericht. Warum sollte nicht

---

[1]) Cahn § 9 N. 15.

[2]) Gegen ihn Sartorius S. 404, 406; Cahn S. 79; Sarwey S. 161. Collard S. 19 ff. hält die Ehefrau als solche im allgemeinen für beschränkt in ihrer Dispositionsfähigkeit (aus der Zeit vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch).

[3]) Sartorius S. 405; Laband S. 157 N. 1; Cahn S. 81; Abweichend Seydel S. 142 N. 3.

auch in den Fällen, wo die Frau als solche beschränkt geschäftsfähig ist, die Zustimmung des Mannes, sofern dieser seine Frau gesetzlich vertritt, den Mangel in ihrer Dispositionsfähigkeit ergänzen? An diesen Fall hat man offenbar nicht gedacht bei der Formulierung des Gesetzes.[1])

Kritik.

Ueberblicken wir noch einmal die Ergebnisse unserer Untersuchung,[2]) so müssen wir zu der Einsicht gelangen, daß das Prinzip der Familienabhängigkeit sehr mangelhaft durchgeführt ist, ja es drängt sich der Schluß auf, daß es sich gar nicht eignet als Grundlage für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Bleibt die Familie tatsächlich zusammen, so wird sie von selber dem gleichen rechtlichen Schicksal verfallen oder, soweit sie selber dabei mitzuwirken hat, absichtlich und freiwillig in denselben Staat eintreten; bleiben die Angehörigen dagegen nicht zusammen, so lügt das Recht, wenn es sie trotzdem rechtlich gleich behandelt; auch verstößt man gegen ihre Bedürfnisse, wenn man sie immer noch in dasselbe rechtliche Joch spannt.

Die allgemeine Rechtsgeschichte beweist, wie der rechtliche Einfluß der Familie immer unbedeutender wird; das französische Staatsrecht, das uns doch im allgemeinen eine Stufe in der Entwicklung voraus ist, hat schon darauf verzichtet, das rechtliche Familienband grundsätzlich für die Regelung der Staatsangehörigkeit zu verwerten. Auch bei uns wäre es an der Zeit, einen Schritt weiter zu gehen und dem widerspruchsvollen Zustand dadurch ein Ende zu machen, daß man die Familienglieder grundsätzlich selbständig behandelt. In Wirklichkeit wird es ja doch schon so gehandhabt; in den Aufnahme-, Naturalisations-, Entlassungsurkunden werden die Angehörigen ausdrücklich angeführt, die preußische Verwaltung betrachtet sogar diese Aufzählung als ausschließend, was zwar dem Gesetz widerspricht, aber beweist, daß sich der neue Rechtsgedanke auch gegen das Gesetz Geltung zu schaffen versucht.[3]) Warum behält man die veraltete, unpraktische Anschauung im Gesetz noch bei?

---

[1]) Sartorius S. 405 ff.; Cahn S. 79; Abweichend Sarwey S. 161, 163, 5 a.
[2]) Vgl. die Zusammenfassung bei Sartorius S. 421—423.
[3]) Vgl. die Formulare bei Cahn S. 396, 402, 410, 416.

Lebenslauf.

Geboren am 13. September 1882 zu Niederhagenthal in Ob.-Els. als Sohn des Grenzaufsehers Daniel Nadelhoffer besuchte ich zunächst die Volksschulen in meinem Geburtsort und in Altkirch, dann vom Herbst 1890 an das Gymnasium zu Altkirch, das ich Herbst 1900 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte Rechtswissenschaft in Leipzig und Straßburg und bestand hier am 9. Januar 1905 die Referendarprüfung.

Während meiner Studienzeit hörte ich Vorlesungen bei folgenden Professoren:

In Leipzig: Bücher, Degenkolb, Fricke, Friedberg, Götz, Hasse, Hölder, Rieker, Sohm, Wundt.

In Straßburg: van Calker, Gerland, Keil, Kisch, Knapp, Laband, Lenel, Leumann, M. E. Mayer, O. Mayer, Rehm, Schultze, Spahn, von Thur, Sartorius Frh. von Waltershausen, Windelband, Wittich, Ziegler, Zimmermann.